



**Schutzraum CVJM**

Basisheft Nr. 2

# 2 **CVJM Schutzkonzept**

Kinder und Jugendliche schützen  
2. Auflage, Februar 2023



## IMPRESSUM

Basisheft Nr. 2

### **CVJM Schutzkonzept**

Kinder und Jugendliche schützen

Herausgeber:

### **CVJM-Westbund e. V.**

Bundeshöhe 6  
42285 Wuppertal

T (02 02) 57 42 11

F (02 02) 57 42 42

[info@cvjm-westbund.de](mailto:info@cvjm-westbund.de)

[www.cvjm-westbund.de](http://www.cvjm-westbund.de)

Vereinsregisternummer: 1438

vertreten durch: Matthias Büchle,  
Generalsekretär  
Dorothea Turck-Brudereck,  
Vorsitzende

Redaktion: Fachteam Schutzauftrag des CVJM-Westbund e. V.  
Layout: ÖA CVJM-Westbund  
Bildnachweis: CVJM-Westbund und <https://vecteezy.com>

2. Auflage: Februar 2023,  
CVJM-Westbund



# VORWORT

## Liebe Mitarbeitende im CVJM,

der CVJM ist für Kinder und Jugendliche ein geschützter Ort, an dem sie einfach sie selbst sein, sich ausprobieren und entfalten dürfen. Bei unseren Gruppen, Angeboten und Veranstaltungen sollen alle erleben, dass jede:r sicher und vor Gewalt geschützt ist. Um das zu gewährleisten, ist es wichtig, dass alle Beteiligten und insbesondere die Mitarbeitenden gut informiert sind und wissen, wie sie wann zu handeln haben.

Mit diesem Heft möchten wir euch einen Überblick zum Schutzauftrag des CVJM-Westbund und eine erste Hilfestellung für den Umgang mit dem Thema Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, geben.

In Ergänzung zu dieser Handreichung bieten wir Schulungen und Beratungen zu den Themen Kinderschutz, Erstellung von Schutzkonzepten sowie Begleitung von konkreten Fällen im Bereich Kindeswohlgefährdung an. Weitere Informationen dazu findet ihr unter: [www.cvjm-westbund.de/schutzauftrag](http://www.cvjm-westbund.de/schutzauftrag)

Das Fachteam Schutzauftrag



### Katrin Lindner

Bundessekretärin für Jungschar und andere Formen der Arbeit mit Kindern – Ansprechpartnerin für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt

☎ 0176 764 961 39

✉ [k.lindner@cvjm-westbund.de](mailto:k.lindner@cvjm-westbund.de)



### Kerstin Möller

Bundessekretärin für Bildung, Begleitung und Beratung in Südhessen – Ansprechpartnerin für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt

☎ 02772 6 46 11 69

☎ 0160 90 58 72 27

✉ [k.moeller@cvjm-westbund.de](mailto:k.moeller@cvjm-westbund.de)



### Jendrik Peters

Bundessekretär für Bildung und Außenvertretungen

☎ 0201 33 08 65 67

☎ 0176 32 91 45 61

✉ [j.peters@cvjm-westbund.de](mailto:j.peters@cvjm-westbund.de)



### Denis Werth

Bundessekretär für Jugendevangelisation u. Sport – Ansprechpartner für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt

☎ 06447 8 87 96 32

☎ 01523 3 88 73 68

✉ [d.werth@cvjm-westbund.de](mailto:d.werth@cvjm-westbund.de)



# INHALT

## CVJM Schutzkonzept – Kinder und Jugendliche schützen

### 1

#### Seite 06 Grundlagen des Kinderschutzes

- |          |     |  |
|----------|-----|--|
| Seite 06 | 1.1 | Schutzauftrag                                  |
| Seite 06 | 1.2 | Willkommenskultur im CVJM                      |
| Seite 07 | 1.3 | Präventionsgrundsätze im CVJM Deutschland      |
| Seite 08 | 1.4 | Grundlagen des Schutzauftrags / Kinderschutzes |

### 2

#### Seite 14 Schutzkonzepte

- |          |     |                                |
|----------|-----|--------------------------------|
| Seite 14 | 2.1 | Rechtliches                    |
| Seite 15 | 2.2 | Grundlegende Maßnahmen         |
| Seite 16 | 2.3 | Checkliste für den Anfang      |
| Seite 17 | 2.4 | Bausteine eines Schutzkonzepts |
| Seite 18 | 2.5 | Entscheidungsmatrix            |
| Seite 22 | 2.6 | Satzung / Leitbild             |
| Seite 24 | 2.7 | Sexualpädagogisches Konzept    |

# 2

## CVJM Schutzkonzept

Kinder und Jugendliche schützen



Seite 26	2.8	Analyse von Potenzialen und Risiken
Seite 29	2.9	Partizipation
Seite 30	2.10	Prävention
Seite 30	2.11	Beschwerdemanagement
Seite 32	2.12	Interventionsplan
Seite 34	2.13	Öffentlichkeitsarbeit
Seite 35	2.14	Aufarbeitung
Seite 35	2.15	Rehabilitierung
Seite 26	2.16	Fortbildungs und Information
Seite 37	2.17	Evaluation des Schutzkonzepts

# 3

## Seite 38 Kontakt

Seite 38	3.1	Schnelle Hilfe
Seite 38	3.2	Ansprechpersonen im CVJM-Westbund
Seite 39	3.3	Was passiert, wenn ich mich melde?



# GRUNDLAGEN DES KINDERSCHUTZES

## 1.1 Unser Schutzauftrag

Im CVJM erleben Kinder und Jugendliche persönliche Nähe und tiefe Gemeinschaft, die von Vertrauen geprägt ist. Um sicher aufwachsen und sich frei entfalten zu können, benötigen Kinder und Jugendliche Personen, denen sie vertrauen können und bei denen sie Unterstützung, Hilfe, Schutz und Sicherheit finden.

Erfahren Kinder oder Jugendliche Vernachlässigung oder Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, werden ihre Entwicklungsgrundlagen massiv gefährdet und ihre seelische Entwicklung geschädigt. Sexualisierte Gewalt, andere Gewalterfahrungen und Vernachlässigung verletzen die Würde des Menschen.

Mitarbeitende im CVJM übernehmen Verantwortung für die ihnen anvertrauten Menschen: Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität.

Neben unserer Verantwortung für Kinder und Jugendliche tragen wir auch Verantwortung für Schutzbefohlene, also Menschen, die besondere Bedürfnisse haben und damit auch einem besonderen Risiko ausgesetzt sind. Dazu gehören zum Beispiel Erwachsene, die physische und/ oder psychische Beeinträchtigungen haben.

Schutzkonzepte sollen dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche in Projekten, Veranstaltungen, Bildungsmaßnahmen, Freizeiten, Urlaubsangeboten, Bildungsstätten und Freizeiten vor Grenzverletzungen und Gewalt geschützt werden.

Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren und wirksame Schutzmaßnahmen zu schaffen, mit denen das Risiko, Opfer von (sexualisierter) Gewalt zu werden, so gut wie möglich gesenkt wird. Zudem wird Verantwortlichen Handlungssicherheit gegeben.



Schutzraum CVJM



## 1.2 Willkommenskultur im CVJM – ein Selbstverständnis

### CVJM verbindet Menschen

Als CVJM sind wir davon überzeugt, dass Jesus Christus Menschen verbindet. Im CVJM fördern wir das Miteinander aller Menschen.

Zusammen setzen wir uns vor Ort und in der weltweiten CVJM-Gemeinschaft (YMCA) dafür ein, wertschätzend und vertrauensvoll miteinander zu leben.

### CVJM tritt Diskriminierung<sup>1</sup> entgegen

Wir wissen uns als CVJM der unantastbaren Würde jedes einzelnen Menschen und dem Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung (Art. 1 und 2, GG) verpflichtet. Theologisch sehen wir diese Würde in der Gottebenbildlichkeit jedes Menschen als Geschöpf Gottes begründet.

Dies gilt für alle Menschen unabhängig von körperlicher und psychischer Beeinträchtigung, Alter, ethnischer Herkunft und Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion und Weltanschauung und sozio-ökonomischem Status<sup>2</sup>. Deshalb treten wir im CVJM jeglicher Form von Diskriminierung entschlossen entgegen.

### CVJM fördert ein inklusives Miteinander

Im CVJM leben und fördern wir eine inklusive Haltung, die allen Menschen eine Teilnahme und

Teilhabe an den Programmen und am Auftrag des CVJM<sup>3</sup> ermöglicht. Dennoch nehmen wir wahr, dass auch im CVJM Menschen Ausgrenzung erfahren. Daher setzen wir uns mit allen Möglichkeiten dafür ein, Ausgrenzung und Diskriminierung abzubauen und zu beseitigen. Bestehende Wahrnehmungs-, Normierungs- und Deutungsmuster werden gemeinsam reflektiert, damit Zugangs- und Beteiligungshemmschwellen erkannt, benannt und beseitigt werden können. Bedarfs- und situationsgerechte Maßnahmen zur Information, Beratung und Unterstützung sind auf allen Ebenen im CVJM notwendig und gewollt, um ein inklusives Miteinander zu fördern.

### CVJM ist eine lernende Gemeinschaft

Wir wissen darum, dass die Verwirklichung eines inklusiven Miteinanders ein stetiger und selbstkritischer Prozess ist. CVJM ist in diesem Sinne immer eine lernende Gemeinschaft. Als solche sind wir auf einem gemeinsamen Weg, Hemmschwellen abzubauen, Diskriminierung zu beseitigen und Brücken zu bauen – denn im CVJM sind alle willkommen.

*Beschlossen von der Mitgliederversammlung  
des CVJM Gesamtverband in Deutschland e. V.  
am 22.10.2022 in Hofgeismar*

<sup>1</sup>Definition Diskriminierung:  
<http://www.amnesty.ch/de/themen/diskriminierung/zahlen-fakten-und-hintergruende/was-ist-diskriminierung> [zuletzt aufgerufen am 10. November 2022]



<sup>2</sup>Dimensionen der Diversität, EKD-Texte 141, Inklusion gestalten – Aktionspläne entwickeln, S. 17.

<sup>3</sup>Pariser Basis und weitere Grundagentexte des CVJM: [www.cvjm.de/website/de/cv/ueberuns/was-ist-der-cvjm-/grundsatzpapiere](http://www.cvjm.de/website/de/cv/ueberuns/was-ist-der-cvjm-/grundsatzpapiere)



## 1.3 Präventionsgrundsätze im CVJM Deutschland

### Vereinbarung des CVJM in Deutschland zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Der CVJM tritt entschieden für einen Schutz von Kindern und Jugendlichen\* ein. Vernachlässigung sowie alle Formen von Gewalt in Wort und Tat (körperliche, seelische, psychische und sexualisierte) werden nicht geduldet.

### Kinder- und Jugendarbeit im CVJM lebt von Beziehungen

Die Grundlage der Kinder- und Jugendarbeit im CVJM ist die Pariser Basis. Diese Arbeit lebt von Beziehungen, die von gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt sind. Dazu gehört, die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu achten und individuelle Grenzen zu respektieren. Der CVJM übernimmt Verantwortung für die ihm anvertrauten jungen Menschen sowie für seine Mitarbeitenden. Dabei berücksichtigt er insbesondere auch institutionelle und strukturelle Risikofaktoren, die zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen könnten.

### Kinder- und Jugendarbeit im CVJM befähigt und bestärkt

Kinder- und Jugendarbeit im CVJM bestärkt, befähigt und begleitet junge Menschen hin zu einem selbstbestimmten und selbstverantworteten Leben. Darüber hinaus versteht sich der CVJM als zivilgesellschaftlicher Akteur, der sich für ein sicheres, gewaltfreies und persönlichkeitsstärkendes Lebensumfeld von jungen Menschen einsetzt. Alle Mitarbeitenden im CVJM werden regelmäßig zu den Themen Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt im speziellen sensibilisiert und befähigt, mögliche Risiken frühzeitig einschätzen und erkennen zu können. So ist es ihnen möglich,

bei Vermutung und Beobachtung von grenzverletzendem und übergriffigem Verhalten kompetent, konsequent und angemessen zum Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu handeln.

### Kinder- und Jugendarbeit im CVJM beugt vor, schaut hin und handelt

Auf allen strukturellen Ebenen des CVJM und seiner eigenständigen Untergliederungen gibt es Schutzkonzepte, die präventive Maßnahmen und Interventionen bei Verdachts- bzw. Vorfällen zum Kinderschutz, besonders in Bezug auf sexualisierte Gewalt, beinhalten. Diese Konzepte entsprechen mindestens den von Landesregierungen, Landkreisen und Kommunen eingeforderten Standards und berücksichtigen zugleich die entsprechenden Regelungen von Kooperationspartnern. Dazu gehören unter anderem:

- ▶ Verhaltenskodizes und Selbstverpflichtungen aller Mitarbeitenden für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- ▶ Beschäftigungsverbote nach §30 BRZG und §72a SGB VIII für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende.
- ▶ Sensibilisierung und Qualifizierung aller Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen.
- ▶ Handlungsleitfäden bei Verdachts- und Vorfällen von Gewalt gegen Schutzbefohlene.
- ▶ Benennung externer Kooperationspartner/-innen im Bereich Kinderschutz.<sup>4</sup>

*Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des CVJM Gesamtverband in Deutschland e. V. am 24.10.2021 in Hofgeismar*

<sup>4</sup>Über den Schutzauftrag gemäß SGB VIII hinaus gilt diese Vereinbarung auch für die Arbeit mit hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen.

## 1.4 Grundlagen des Schutzauftrags / Kinderschutzes

Oft werden als Zielgruppe von Schutzkonzepten Kinder und Jugendliche begriffen, das greift aber zu kurz. Insgesamt geht es darum „Schutzbefohlene“ vor Schaden zu bewahren.

Grundlage dafür bildet § 225 StGB „Misshandlung von Schutzbefohlenen“ und ergänzend in Bezug auf sexualisierte Gewalt in § 174 StGB.

Schutzbefohlene werden darin als Personen definiert, die entweder unter 18 Jahre alt sind oder auf Grund einer Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos sind. Ein Missbrauch bedeutet, diese Personen, die dem eigenen Hausstand angehören oder die der eigenen Fürsorge und Obhut unterstehen, werden gequält, roh misshandelt oder böswillig vernachlässigt. Dabei ist egal ob dies in einem Arbeitsverhältnis oder im privaten stattfindet.

In vielen Bereichen lässt sich die Fürsorge gegenüber Schutzbefohlenen auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen übertragen. Deshalb

konzentrieren wir uns darauf, sogenannte Kindeswohlgefährdungen zu verhindern.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt laut § 1666 BGB vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Zusammengefasst also: Wer einem Kind – egal in welchem Bereich und welchem zeitlichen Rahmen – erheblichen Schaden zufügt, begeht eine Kindeswohlgefährdung.

Dabei ist unerheblich, ob eine Kindeswohlgefährdung durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter bewusst verursacht wird oder durch unverschuldetes Versagen geschieht.



## 1.4.1 Rechtliches

Um gegen Kindeswohlgefährdungen vorzugehen, wurde das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) verabschiedet, das unter anderem regelt, dass ehrenamtlich wie neben- oder hauptberuflich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit erweiterte Führungszeugnisse vorlegen müssen.

Für Mitarbeitende ist außerdem §8a SGB VIII wichtig, der besagt, dass die zuständigen Stellen informiert werden müssen, wenn die Vermutung

einer Kindeswohlgefährdung besteht. Das betrifft alle uns anvertrauten Schutzbefohlenen, für die wir auch die Aufsichtspflicht haben. Also nicht volljährige Kinder und Jugendliche sowie nicht geschäftsfähige Erwachsene, also Personen mit meist geistigen oder körperlichen Einschränkungen, die deshalb unter unserem besonderen Schutz stehen.

### § 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

### § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen

Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Das gilt für Menschen aus dem eigenen Hausstand angehören, die der Fürsorge- und Obhut unterstehen, egal ob in einem Arbeitsverhältnis oder im privaten.

### § 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

### § 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm im Rahmen eines Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt, vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

(2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder

2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

Fortsetzung auf der Folgeseite

Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, oder

2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.

#### **Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG):**

Es muss eingegriffen werden, wenn das **leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet wird** und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Dazu gehört auch, dass Tätige (ehren- wie neben- oder hauptamtlich) in der Kinder- und Jugendarbeit erweiterte Führungszeugnisse vorlegen müssen.

#### **§8a SGB VIII:**

Die **zuständigen Stellen müssen informiert werden, wenn die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung besteht**. Das betrifft alle uns anvertrauten Schutzbefohlenen, für die wir auch die Aufsichtspflicht haben. Also nicht volljährige Kinder und Jugendliche sowie nicht geschäftsfähige Erwachsene, also Personen mit meist geistigen Einschränkungen.

### **1.4.2 Kindeswohlgefährdung in Zahlen**

- ▶ Im Jahr 2018 prüften die Jugendämter laut Statistischem Bundesamt 157.271 Verdachtsfälle im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung. In rund einem Drittel, bei 50.412 Fällen, wurde eine Kindeswohlgefährdung bestätigt.
- ▶ In der polizeilichen Kriminalstatistik werden für das Jahr 2019 13.670 Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern angegeben.
- ▶ In einer Untersuchung aus dem Jahr 2017 berichteten etwa 31 % der Befragten, dass sie eine Form von Misshandlung mit mindestens moderatem Schweregrad erfahren hatten.

### **1.4.3 Wann betrifft uns das?**

Kindeswohlgefährdung bzw. der Missbrauch Schutzbefohlener betrifft uns auf zwei Ebenen:

1. Wenn Teilnehmende außerhalb unserer Veranstaltungen (zu Hause, Schule, Sportverein ...) gefährdet werden und wir davon erfahren, weil Betroffene uns davon erzählen oder Dritte uns davon berichten.
2. Wenn jemand in unseren Veranstaltungen / Gruppen durch Dritte oder durch eine:n Mitarbeitende:n gefährdet wird, wir es erleben oder erzählt bekommen.

### **1.4.4 Formen der Kindeswohlgefährdung<sup>5</sup> sind**

- ▶ Vernachlässigung
- ▶ Erziehungsgewalt und Misshandlung
- ▶ Sexualisierte Gewalt
- ▶ Häusliche Gewalt
- ▶ Weibliche Genitalbeschneidung

<sup>5</sup><https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrdung/erscheinungsformen-der-kindeswohlgefaehrdung/>



### 1.4.4.1 Vernachlässigung

Wenn Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen sich nicht fürsorglich um das Kind kümmern, spricht man von Vernachlässigung, die sich auf verschiedene emotionale wie körperliche Grundbedürfnisse auswirken kann.

<b>Körperliche Vernachlässigung</b>	unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafte Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse u.ä.
<b>Erzieherische und kognitive Vernachlässigung</b>	fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung
<b>Emotionale Vernachlässigung</b>	Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung u. ä.
<b>Unzureichende Aufsicht</b>	Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheiten des Kindes.

Was Vernachlässigung tatsächlich ist bzw. wo sie anfängt, lässt sich schwer fassen, denn kulturell geprägte Meinungen über die Bedürfnisse von Kindern sind unterschiedlich

### 1.4.4.2 Erziehungsgewalt und Misshandlung

Der Unterschied zwischen Erziehungsgewalt und Misshandlung liegen zum einen in der Schwere der Tat und zum anderen in der Absicht, gemeinsam haben beide, dass es sowohl im psychische als auch physische Gewalt gehen kann.

Leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind ohne die Absicht, das Kind zu schädigen oder zu verletzen, wird als Erziehungsgewalt bezeichnet.

Kindesmisshandlung meint demgegenüber physische und psychische Gewalt, bei der mit Absicht

Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder aber diese Folgen mindestens bewusst in Kauf genommen werden.

Gewalt und Misshandlung kann durch die Personensorgeberechtigten und durch Personen geschehen, die zeitweilig mit der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern betraut sind, aber auch Fremde bzw. den Kindern kaum bekannte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.

<b>Körperliche Erziehungsgewalt</b>	nicht zufälligen Zufügung kurzzeitiger körperlicher Schmerzen wie z. B. leichte Ohrfeigen oder hartes Anpacken.
<b>Körperliche Misshandlung</b>	Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkinder
<b>Psychische Gewalt</b>	Verhaltensmuster und Vorfälle gezählt, die Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert
<b>Psychische Misshandlung</b>	Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern-Kind-Beziehung sind, d. h. wiederholt oder fortlaufend auftreten: <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock</li> <li>▶ das Isolieren im Sinne der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten relevant sind</li> <li>▶ das Terrorisieren im Sinne der Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schädigungen</li> <li>▶ das Ignorieren im Sinne des Entzugs elterlicher Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung</li> </ul>

Fortsetzung auf der Folgesseite

<b>Psychische Misshandlung</b> (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ das Korrumpieren im Sinne einer Veranlassung des Kindes zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen eines solchen Verhaltens bei einem Kind</li> <li>▶ das Adultifizieren im Sinne des Bemühens, das Kind in die Rolle des Ersatzes für eine erwachsene Person zu drängen bzw. die dauernde Überforderung eines Kindes durch Missachtung der altersentsprechenden Möglichkeiten und Grenzen</li> </ul>
---	--

#### 1.4.4.3 Sexualisierte Gewalt

<sup>6</sup>Günther Deegener (2005)

Als sexualisierte Gewalt gilt<sup>6</sup> „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die Missbraucher/-innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängig-

keit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen“.

Bis zu 96% der Täter:innen sind den Betroffenen aus ihrem sozialen Nahbereich bekannt, kommen also aus der Familie, sind Freund:innen oder Bekannte oder gehören zur Gruppe der sozialen, pädagogischen und medizinischen Fachkräfte.

**In Bezug auf sexualisierte Gewalt lassen sich drei „Schweregrade“ unterscheiden:**

<b>1. Grenzverletzungen</b>  Grenzüberschreitungen sind alle Handlungen oder Äußerungen, die eine persönliche, psychische oder körperliche Grenze beim Gegenüber überschreiten. Sie sind einmaliges oder seltenes unangebrachtes Verhalten, geschehen oft aus Unwissenheit oder Unachtsamkeit.	<b>2. Sexuelle Übergriffe</b>  Übergriffe sind im Unterschied zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen keine zufälligen oder unabsichtlichen Handlungen bzw. Äußerungen. Die übergriffige Person missachtet bewusst die Grenzen ihres Gegenübers sowie gesellschaftliche Normen und Regeln oder auch fachliche Standards.	<b>3. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung</b>  Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung lässt Personen die Freiheit, über ihre sexuelle Orientierung, die Wahl der Sexualpartner, die sexuellen Praktiken und die Form der sexuellen Beziehungen selbst zu entscheiden. Wird dieses Recht eingeschränkt, handelt es sich meistens um Straftaten.
--	--	--

<b>Physische sexualisierte Gewalt</b>	ukörperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt, während einer persönlichen Begegnung zwischen dem Kind und dem Täter:in <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Küssen, das Manipulieren der Geschlechtsorgane und oraler, vaginaler, analer Sexualverkehr</li> <li>▶ die/ den Betroffenen dazu veranlassen,</li> <li>▶ die eigenen oder die Geschlechtsorgane eines Dritten zu manipulieren</li> <li>▶ bei der Selbstbefriedigung eines anderen anwesend zu sein</li> </ul>
<b>Psychische sexualisierte Gewalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ - anzügliche und beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität einer/ eines Betroffenen,</li> <li>▶ - altersunangemessene Gespräche über Sexualität</li> <li>▶ - das Zugänglichmachen von Erotika und Pornografie.</li> </ul>

<b>Missbrauchsdarstellungen</b>	Das akustische und / oder visuelle Festhalten der sexualisierten Gewalt <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ zum Zweck der eigenen sexuellen Erregung, und/oder</li> <li>▶ zur kommerziellen Bereicherung oder Tauschhandel</li> </ul>
<b>Kinderprostitution</b>	Ausnutzung der finanziellen Not der Betroffenen und/oder Bezugspersonen aus, zu denen die Kinder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, zur eigenen Bereicherung
<b>Sexualisierte Gewalt im Internet</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ ungewollte Konfrontation mit Pornoseiten (Internet, soziale Medien)</li> <li>▶ Kontakte zu Dritten,</li> <li>▶ die sie verbal attackieren mit dem Zweck die eigenen sexuellen Fantasien zu bereichern.</li> <li>▶ mit dem Ziel, reale Treffen zu arrangieren, um dabei dann sexualisierte Gewalt auszuüben.</li> </ul>
<b>Cybergrooming</b>	Vorbereitende Handlungen für sexuellen Missbrauch durch Kontaktaufnahme über soziale Netzwerke wie beispielsweise Instagram oder Snapchat oder die Chatfunktion von Online-Spielen.
<b>Sexting</b>	Fotos, die der Selbstdarstellung dienen, werden im Vertrauen und der Hoffnung darauf versendet, vom Empfänger das erwünschte positive Feedback zu bekommen. Problem ist, dass eigene Aufnahmen, die Mädchen und Jungen ins Netz stellen oder versenden, verfälscht werden. Diese werden genutzt, um Betroffene zu erpressen oder bloßzustellen.

#### 1.4.4.4 Häusliche Gewalt

Unter dem Begriff „häusliche Gewalt“ werden Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer gegenwärtigen oder aufgelösten Beziehung, ob partnerschaftlich oder familiär, verstanden. Da

Kinder und Jugendliche, die häusliche Gewalt erleben, wachsen in einer Atmosphäre der Gewalt auf und erleben direkt Zorn, Angst und die eigene Ohnmacht. Unterschieden wird zwischen:

<b>Physische Gewalt</b>	Schläge, Tritte, Würgeversuche, Verbrennungen, Nahrungsentzug
<b>Psychische Gewalt</b>	Einschüchterungen, Erniedrigungen, konstante Kontrolle, Verbote (Erwerbsverbot, Kontaktverbot), Morddrohungen, Einsperren
<b>Sexualisierte Gewalt</b>	Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen

#### 1.4.4.5 Weibliche Genitalbeschneidung

Als weibliche Genitalbeschneidung werden von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) alle Verfahren bezeichnet, bei denen die Genitalien von Mädchen und Frauen verletzt, teilweise oder vollständig entfernt werden. Die WHO unterscheidet vier Typen, die von der Veränderung ohne medizinische Indikation bis zur Entfernung der äußeren Genitalien reichen.

In Deutschland leben über 35.000 betroffene Frauen und Mädchen, etwa 6.000 Mädchen sind von einer Genitalbeschneidung bedroht. Sehr häufig liegt das Alter einer Genitalbeschneidung zwischen vier und acht Jahren. Allerdings werden auch Beschneidungen im Säuglingsalter und in der späten Pubertät praktiziert. Auch in Deutschland halten viele Familien an der Tradition fest und lassen ihre Töchter beschneiden, meist in den Ferien im Herkunftsland oder im Ausland.<sup>7</sup>

<sup>7</sup>Weitere Informationen finden Sie im Internet:

▶ [www.stop-mutilation.org](http://www.stop-mutilation.org)



▶ [www.kutairi.de](http://www.kutairi.de)



**Nach § 226a StGB ist die Verstümmelung weiblicher Genitalien ein Straftatbestand, der mit einer Freiheitsstrafe geahndet wird.**

# SCHUTZKONZEPT

## 2.1 Rechtliches

Laut UBSKM (Amt der Bundesregierung, Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs) gibt es keine explizite rechtliche Verpflichtung zur Entwicklung von umfassenden Schutzkonzepten, aber:

**CVJM** sind Träger der freien Jugendhilfe (§ 3 und § 75 SGB VIII)

- ▶ deshalb unterliegen sie der Verpflichtung der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79a SGB VIII)
- ▶ der bezieht sich auf § 8a SGB VIII „Schutz-auftrag bei Kindeswohlgefährdung“
  - ▶ Ergänzend dazu gibt es:
    - ▶ Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)
    - ▶ Kinder- und Jugendstärkungsgesetz(KJSG)
    - ▶ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
    - ▶ § 823 und § 832 BGB „Haftung des Aufsichtspflichtige“

### Fazit:

**Rechtlich müssen wir keine Schutzkonzepte schreiben, aber**

- ▶ Schutzkonzepte sind die anerkannte und beste Methode der Qualitätssicherung
- ▶ der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist unsere Aufgabe. (Aufsichtspflicht)

**Der Minimalanspruch an freien Träger ist:**

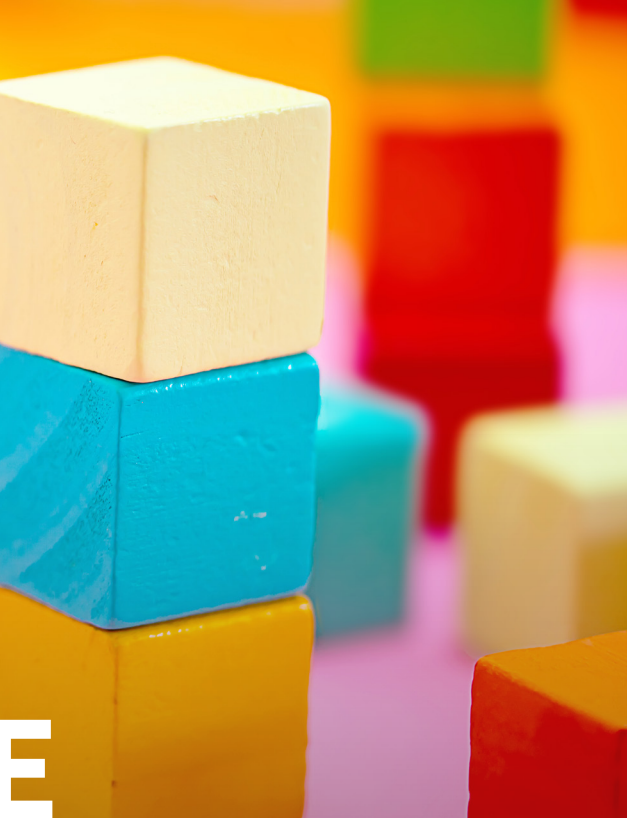
- ▶ Betroffenen muss Hilfe angeboten werden
- ▶ Innerhalb der Angebote und Strukturen des freien Trägers darf kein Raum für Täter:innen sein

## *KEIN Thema für eine Person*

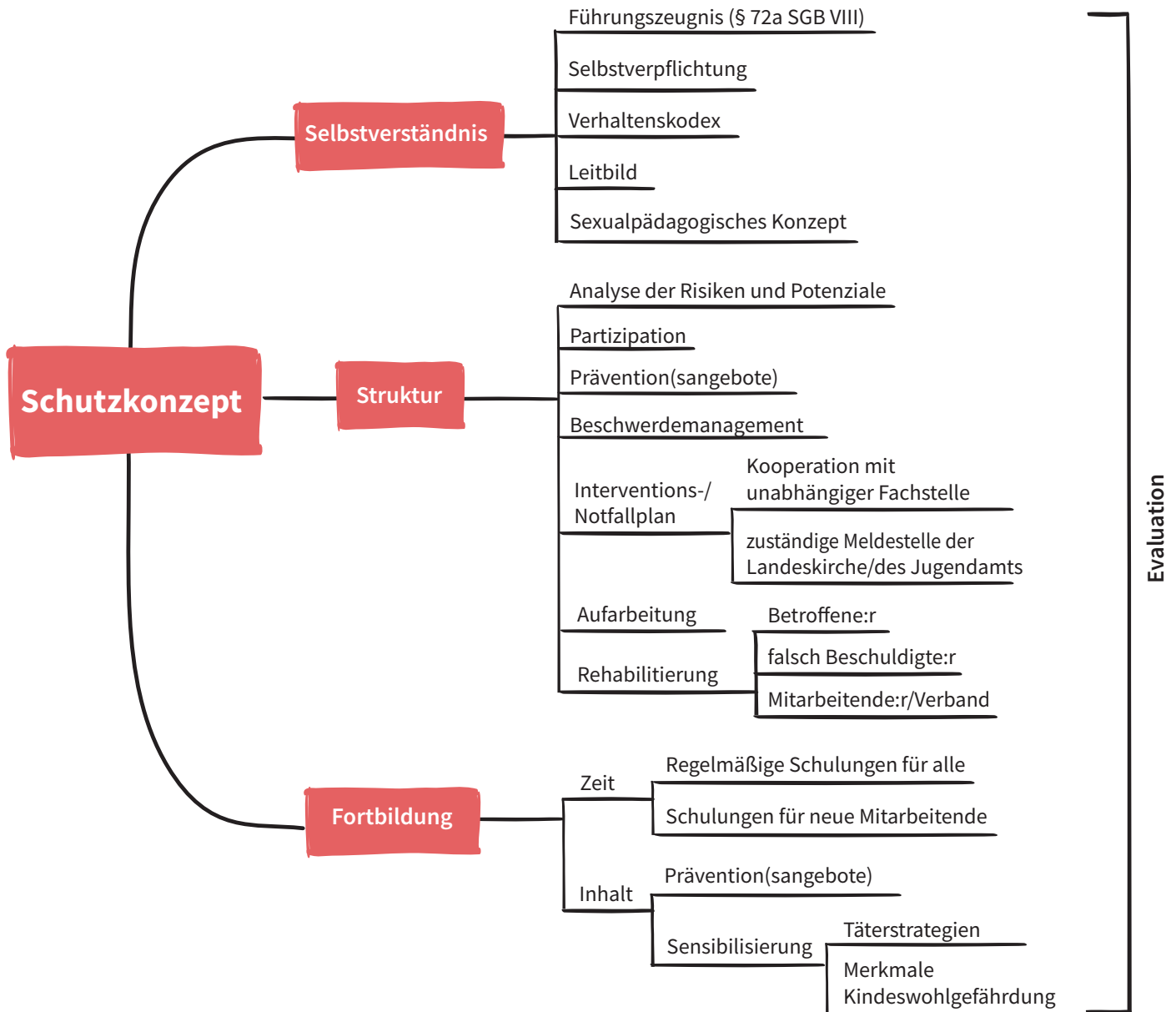
**Kinderschutz ist KEIN Thema für eine Person,** sondern betrifft immer den ganzen Verein und dessen Umfeld, allerdings muss nicht jeder Baustein eines Schutzkonzepts allen Personen zugänglich sein. Für Personensorgeberechtigte zum Beispiel sind vor allem der Verhaltenskodex, die Selbstverpflichtung und das Beschwerdemanagement (also die Ansprechpersonen) wichtig, für Mitarbeitende der Interventionsplan, die Risikoanalyse und der Verhaltenskodex.

Wichtig ist, dass es eine, besser zwei Personen gibt, die sich für das Thema Kinderschutz verantwortlich fühlen und es in Vorständen, bei den Verantwortlichen und Mitarbeitenden präsent halten.

Wenn ihr damit beginnt, ein Schutzkonzept aufzubauen, dann empfehlen wir für den Anfang die Einrichtung einer Arbeitsgruppe, die sich mit dem Erstellen eines Schutzkonzepts auseinandersetzt, die Vorarbeit leistet und Informationen einholt.



**2.2 Schutzkonzepte bestehen aus mehreren Bausteinen/grundlegenden Maßnahmen:**



## 2.3 Arbeitsgruppe Kinderschutz – eine Checkliste für den Anfang

Benennung von zwei Verantwortlichen (zum Beispiel aus Vereins- und Kirchenvorstand oder aus der Kinder- und Jugendarbeit). Diese Personen erledigen die Vorarbeit:

- ▶ Wer ist verantwortlich? Externe Moderation, Vorbereitung und Nachbereitung der Treffen
- ▶ Welche Arbeitsbereiche müssen abgedeckt werden?
- ▶ Planung und Vorbereitung regelmäßiger Termine und einer Deadline
- ▶ Inhalte vorher bekannt machen/ Material zuschicken
- ▶ Frühzeitige Information an alle MA und Mitglieder (Partizipation) sowohl Personensorgeberechtigte
- ▶ Möglichkeit: Zur Evaluation im Vorfeld einen Fragebogen an Teilnehmende, Mitarbeitende, Personensorgeberechtigte: Wie fühlst du dich im Verein?

### 2.3.1 Ablauf zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts

1. Was ist sex. Gewalt? (Gemeinsamen Wissensstand schaffen)
2. Bestandteile Schutzkonzept (Prioritäten gemeinsam festlegen)
3. Vorschlag zur Reihenfolge
  - ▶ Risikoanalyse
  - ▶ Beschwerdemanagement (erste Grundlagen des Interventionsplans)
  - ▶ Selbstverpflichtung

- ▶ Verhaltenskodex (Konkretion Selbstverpflichtung)
- ▶ Präventionsgrundsätze
- ▶ Leitbild
- ▶ EFZ
- ▶ Netzwerke/ Kooperationen (Plausibilitätsprüfung, ISEF)
- ▶ Interventionsplan – Krisenteam des Vereins/der Gemeinde
- ▶ Sexualpädagogische Konzeption
- ▶ Aufarbeitung und Rehabilitierung
- ▶ Öffentlichkeitsarbeit
- ▶ Evaluation

#### 4. Wer übernimmt welche Aufgaben?

- ▶ Wer installiert und leitet die Arbeitsgruppe?
- ▶ Wer sind Ansprechpartner:innen für Verdachtsfälle (Beschwerdemanagement)?
- ▶ Wie kann ich diese erreichen?
- ▶ Wo und wie wird darüber informiert?
- ▶ Wie wird auf Beschwerden reagiert?
- ▶ Welche Stellen sind in einem Verdachtsfall zu informieren (Kirche, Kommune, Jugendamt, Fachstelle, ...)?
- ▶ Wer ist Ansprechpartner:in für Westbund, Kirche, Jugendamt?
- ▶ Wer schult neue Mitarbeitende?
- ▶ Wer kümmert sich um Schulungsangebote in regelmäßigem Turnus?
- ▶ Wer sieht Führungszeugnisse ein?

### Liste der genannten Paragraphen aus dem StGB (Strafgesetzbuch):

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

§ 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Inhalte

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte



## 2.4 Einzelne Bausteine eines Schutzkonzepts

### 2.4.1 Erweiterte Führungszeugnisse (EFZ)

#### Grundlagen

Das Bundeskindererschutzgesetz vom 01.01.2012 hat zum Ziel Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung und (sexueller) Gewalt zu schützen. Ein Bestandteil dessen ist § 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ und die Verpflichtung, eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu treffen.

#### Für den CVJM als freien Träger bedeutet das:

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) gemäß § 30a Abs. 2b BZRG und § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII ist in jedem Fall nötig, wenn Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv (Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Ausbildung, vergleichbare Formen von Kontakt) sind. An sich kann anhand der Matrix entschieden werden, ob die Form der Aktivität eine Vorlage notwendig macht, wir empfehlen es aber für alle Mitarbeitenden und Vorstandsmitglieder. Für die Vorlage gilt:

- ▶ Vorlage für alle Mitarbeitenden ab 14 Jahren
- ▶ Zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate / „Haltbarkeit“ von 3–5 Jahren
- ▶ Möglichkeit der Ehrenerklärung für kurzfristige Einsätze

Die EFZs werden eingesehen und folgende Informationen für die Dauer der Tätigkeit gespeichert:

- ▶ Name des/ der Mitarbeitenden
- ▶ das Datum des Führungszeugnisses
- ▶ die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in § 72a SGB VIII Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die EFZ's werden bei der zuständigen Stelle (Bürgerbüro/ Einwohnermeldeamt) beantragt. Zusätzlich kann ein Antrag auf Kostenbefreiung gestellt werden.

- ▶ Antrag auf erweitertes Führungszeugnis gemäß §30a Abs. 2b BZRG und § 72a SGB VIII
- ▶ Antrag auf Kostenbefreiung nach § 12 JVKostO

#### SGB VIII § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

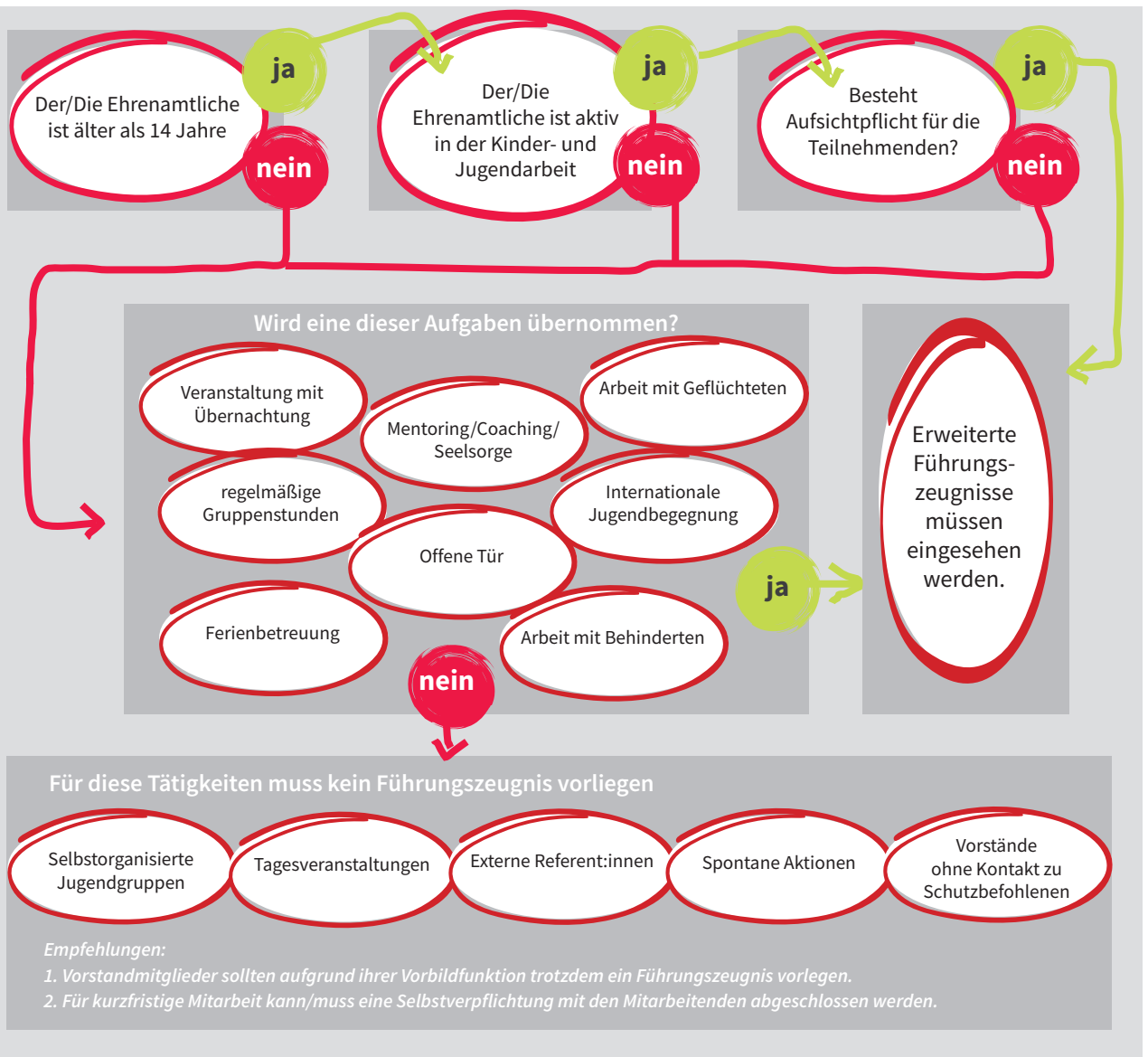
(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.



Erweitertes Führungszeugnis (Bild: Wikimedia Commons)

§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte	§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte	§ 232	Menschenhandel
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen	§ 232a	Zwangsprostitution
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution	§ 232b	Zwangsarbeit
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution	§ 233	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 184i	Sexuelle Belästigung	§ 233a	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 184j	Straftaten aus Gruppen	§ 234	Menschenraub
§ 184k	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen	§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 184l	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild	§ 236	Kinderhandel
§ 201a, (3)	Unbefugte Herstellung oder Übertragung einer Bildaufnahme, die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellt		

# 2.5 Entscheidungsmatrix



## Selbstverpflichtung des CVJM-Westbund e. V. für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Arbeit im CVJM-Westbund e. V. wird im Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott gestaltet. Der CVJM-Westbund e. V. übernimmt Verantwortung für die ihm anvertrauten Menschen. Unsere Arbeit ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Dazu gehört, die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu achten und individuelle Grenzen zu respektieren. Vernachlässigung, Gewalt und sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität.

Als Mitarbeiter:in des CVJM-Westbund e. V.

1. achte ich die Persönlichkeit und Würde aller.
2. stärke und fördere ich die Persönlichkeit, die Entwicklung einer geschlechtsspezifischen Identität und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.
3. verpflichte ich mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu gestalten. Ich pflege einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit anderen.
4. nehme ich Kinder und Jugendliche bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt.

5. respektiere ich die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen und achte die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze. Ich gehe verantwortlich mit Nähe und Distanz um.
6. bin ich mir meiner Verantwortung und Rolle als Mitarbeiter:in bewusst und suche mir kompetente Hilfe, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermute.
7. greife ich bei Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende oder Teilnehmende ein.
8. tabuisiere und toleriere ich Gewalt nicht, sondern beziehe aktiv Stellung und greife ein gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches, sexistisches Verhalten und alle Arten von Gewalt. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z. B. Körperverletzung, sexuelle Übergriffe) als auch für verbale Gewalt (z. B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z. B. Mobbing, Ausgrenzung).
9. versichere ich, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

### 2.5.1 Selbstverpflichtung

Die Arbeit im CVJM-Westbund e.V. wird im Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott gestaltet. Deshalb verpflichten sich Mitarbeitende Verantwortung für die ihnen anvertrauten Menschen zu übernehmen und sie bestmöglich zu schützen. Viele Punkte der Selbstverpflichtung sind eine „gefühlte Selbstverständlichkeit“, aber es ist nötig über Begriffe wie Würde und Respekt zu sprechen und sich klarzumachen, was die einzelnen Punkte denn konkret bedeuten:

#### Mitarbeitende verpflichten sich:

- ▶ Die Persönlichkeit und Würde aller zu achten
- ▶ Die Persönlichkeitsentwicklung und Selbstbestimmung zu stärken
- ▶ Ein Sicheres und ermutigendes Umfeld zu schaffen
- ▶ Die / den Einzelne:n wahrzunehmen
- ▶ Individuelle Grenzen zu respektieren
- ▶ Verantwortungsbewusst Hilfe zu suchen
- ▶ Bei Grenzüberschreitungen einzugreifen
- ▶ Jede Form von Gewalt zu enttabuisieren und zu unterbinden

Die Selbstverpflichtung des CVJM-Westbund e. V. in voller Länge findet sich auf der Vorseite.

### 2.5.2 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex konkretisiert die Inhalte der Selbstverpflichtung und hilft dabei, in der realen Situation richtig zu handeln.

#### Grundsätzlich gilt:

- ▶ Transparenz gegenüber Dritten (Eltern, Teilnehmenden, Mitarbeitenden, ...) ist oberstes Gebot.
- ▶ Was exklusiv und geheim ist, ist niemals gut.
- ▶ Erst fragen, dann machen.
- ▶ Wissen ist Macht.
- ▶ Nein heißt nein
- ▶ Mitarbeitende achten auf sich und die anderen. Wir einigen uns darauf, andere auf Übertretungen des Verhaltenskodex aufmerksam zu machen.

Verhaltenskodizes beziehen sich auf einen bestimmten Arbeitsbereich, eine konkrete Freizeit oder eine spezifische Maßnahme, denn Ergebnisse aus der Risikoanalyse fließen dort ein. Für die Zielgruppe der 3- bis 5-Jährigen gelten in Bezug auf die Nutzung sozialer Medien zum Beispiel andere Bedingungen und damit Regelungen als für die Zielgruppe der über 12-Jährigen, Regeln, die im Zeltlager sinnvoll sind, sind im offenen Treff manchmal nicht nötig.

Zu Beginn der Erstellung eines Verhaltenskodex kann man sich die Frage stellen, was einem selbst im Umgang miteinander wichtig ist und diese Frage auch den Teilnehmenden stellen.

Punkte, die in einem Verhaltenskodex bedacht werden sollten, sind:

- ▶ Der Umgang mit Nähe und Distanz (Wie geschieht Körperkontakt?)
- ▶ Welche Regeln gelten für soziale Medien?
- ▶ Beachtung der Intimsphäre
- ▶ Worauf wollen wir achten, wenn wir miteinander sprechen?
- ▶ Wie gehen wir mit Sanktionen um?
- ▶ Welche Möglichkeiten der Mitbestimmung haben Teilnehmende / Mitarbeitende / Personensorgeberechtigte?

#### Vorschlag zur Erarbeitung eines Verhaltenskodex:

Grundlage für den Verhaltenskodex sind zwei Fragen

1. Was ist mir im Umgang wichtig?
  2. Welche Traditionen / Regeln (bewusst und unbewusst) haben wir?
- ▶ Was bedeuten die im Hinblick auf die Selbstverpflichtung?

#### **Hilfreich:**

#### Analyse der Risiken und Potentiale

- ▶ Man schaut sich einen Ablauf einer Gruppenstunde/ einer Freizeit an und überlegt, was dabei wichtig ist.
- ▶ Man schaut sich die Zielgruppe der Teilnehmenden an.

Einen Verhaltenskodex kann man anhand von sechs Bereichen strukturieren, deren Inhalte sich aber überschneiden können:



### 2.5.2.1 Sprache

Sprache kann gut tun aber auch verletzen. Wie wollen wir miteinander, untereinander, mit Teilnehmenden sprechen?

#### **Fragen:**

- ▶ Benutzen wir Begriffe, die nur Insider verstehen? Wer erklärt die?
- ▶ Gibt es Sprüche/ Bemerkungen/ ... die diskriminierend sein können? Wie achten wir darauf?

#### **Beispiele:**

- ▶ Wir nennen Teilnehmende beim Namen, vorzugsweise bei dem, mit dem sie gerufen werden wollen.
- ▶ Wir verzichten auf diskriminierende Aussagen, selbst wenn sie nur lustig gemeint sind, oder wir gehen sicher, dass der / die Angesprochene es richtig versteht.
- ▶ Wir verzichten auf Beschreibungen von herausragenden Merkmalen. (Die Dicke, der Türke, ...)
- ▶ Wir verhindern beleidigende, diskriminierende Aussagen von Teilnehmenden und erklären, warum eine Aussage verletzen kann.
- ▶ Wir gehen sicher, verstanden zu werden.

### 2.5.2.2 Nähe / Distanz/ Körperkontakt

Körperkontakt ist wichtig und gut, aber nur von beiden Seiten gewollt und keine Grenzüberschreitung ist. Das gilt auch für emotionale Nähe.

#### **Fragen:**

- ▶ Wie ist mein persönliches Bedürfnis nach Nähe und Distanz?
  - ▶ Wer darf mich wo berühren (körperliche Nähe)?
  - ▶ Wer darf mir welche Fragen stellen (emotionale Nähe)?
  - ▶ Wem erzähle ich was (emotionale Nähe)?
- ▶ Wie nehme ich individuelle Grenzen von anderen wahr?
- ▶ Habe ich Lieblingskinder, die ich vielleicht unbewusst bevorzuge?
- ▶ Wie begegne ich außerhalb einer Veranstaltung Teilnehmenden?

#### **Beispiele:**

- ▶ Kinder- und Jugendarbeit basiert auf Vertrauen, deshalb werden die individuellen Grenzen ernst genommen und beachtet. Ich frage erst

um Erlaubnis, bevor ich jemanden berühre oder etwas privates frage.

- ▶ Körperkontakte sind sensibel und nur zu Dauer und Zweck von erster Hilfe, Trost oder pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen erlaubt. Die Mitarbeitenden fragen das Kind, den/die Jugendliche:n, ob dies gewünscht ist.
- ▶ Körperkontakt, der von Seiten der Schutzbeholdenen ausgeht, wird durch die Mitarbeitenden reflektiert und in vertretbarem Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen. Mitarbeitende achten dabei auch auf ihre eigenen Grenzen.
- ▶ Kinder- und Jugendarbeit geschieht nicht in abgeschlossenen Räumen.
- ▶ Kinder- und Jugendarbeit wird von mindestens zwei Mitarbeitenden durchgeführt.
- ▶ Intensive Freundschaften zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden mit deutlichem Altersunterschied sollen vermieden werden.
- ▶ Kinder und Jugendliche werden nicht explizit bevorzugt, benachteiligt oder belohnt. Geschenke müssen im Team transparent gemacht und jedem Teilnehmenden gewährt werden.
- ▶ Kinder- und Jugendarbeit geschieht öffentlich. Veranstaltungen müssen mit dem Vorstand abgesprochen und entsprechend kommuniziert werden. Mitarbeitende organisieren keine privaten Treffen oder Urlaube.
- ▶ Kinder und Jugendliche werden nur nach Absprache mit den Eltern/Personensorgeberechtigten und nur mit zwei Mitarbeitenden nach Hause gefahren.

### 2.5.2.3 Soziale Netzwerke und Medien

Soziale Netzwerke haben den Vor- und Nachteil, dass die Hemmschwelle sinkt, Dinge zu erzählen oder Bilder zu schicken. Außerdem ist es schwieriger, Grenzen zu bewahren, wenn man das Gegenüber nicht sieht.

Bilder und Videos können missbräuchlich verwendet werden, außerdem wollen manchen Menschen nicht abgebildet werden, deshalb ist der Umgang mit Bild-, Video- und Tonaufnahmen gut abzusprechen.

#### **Fragen:**

- ▶ Welchen Vorteil / welchen Nachteil hat Kontakt über soziale Medien?
- ▶ Welche Bilder würde ich von jemandem veröffentlicht sehen wollen, den ich gern habe? Welche von mir selbst?

**Beispiel:**

- ▶ Ton-, Bild- und Videoaufnahmen werden nur veröffentlicht, wenn die Abgebildeten und deren Personensorgeberechtigten dies ausdrücklich erlauben.
- ▶ Schutzbefohlene und Mitarbeitende werden nicht in unbedecktem Zustand fotografiert oder gefilmt.
- ▶ Das Teilen, Zeigen und Besitzen von pornografischem oder gewaltverherrlichendem Material ist verboten.
- ▶ Mitarbeitende müssen ihre Rolle als Privatperson und Mitarbeitende in Bezug auf Internetkontakte zu Schutzbefohlenen reflektieren und entsprechend handeln.
- ▶ Soziale Medien werden nur mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten genutzt. Bevorzugt werden sie nur für organisatorischen Absprachen in moderierten Gruppen genutzt.

#### 2.5.2.4 Intimsphäre

Intimsphäre beschreibt den persönlichen Lebensbereich eines Menschen, der gegenüber Außenstehenden abgegrenzt wird. Die Weite der Intimsphäre variiert von Mensch zu Mensch und muss entsprechend geachtet werden. Die Intimsphäre ist der Bereich, den man nicht zeigen möchte, ob aus Scham oder Vorsicht oder warum auch immer ist dabei egal.

**Fragen:**

- ▶ Was will ich nur für mich? Was muss niemand wissen, sehen, berühren?
- ▶ Was ist mir unangenehm?
- ▶ Wann fühle ich mich wohl?

**Beispiele:**

- ▶ Gemischtgeschlechtliche Veranstaltungen werden von gemischtgeschlechtlichen Teams begleitet
- ▶ Mitarbeitende und Teilnehmende übernachten getrennt voneinander. Sollten die Räumlichkeiten oder päd. Gründe eine Ausnahme nötig machen, müssen die Personensorgeberechtigten und die Leitung des Vereins zustimmen.
- ▶ Schlafräume werden geschlechtergetrennt belegt und sind für das andere Geschlecht, insbesondere für Mitarbeitende, tabu. Ausnahmen (Krankheit, etwas Aufsichtspflicht-relevantes, ...) werden besprochen und kommuniziert.
- ▶ Gemeinsames Duschen oder Umziehen mit Teilnehmenden findet nicht statt.

- ▶ Toiletten, Wasch- und Schlafräume werden nur nach vorheriger, deutlicher Ankündigung durch gleichgeschlechtliche Mitarbeitende betreten.
- ▶ Die Privatsphäre der Schutzbefohlenen in Bezug auf persönliche Gegenstände ist zu beachten.

#### 2.5.2.5 Partizipation

Partizipation bedeutet alle Menschen, die von einer Entscheidung betroffen sind, an der Entscheidungsfindung gleichberechtigt beteiligt werden.

**Fragen:**

- ▶ Wollen wir Teilnehmende / Personensorgeberechtigte / Mitarbeitende an Entscheidungen beteiligen?
- ▶ Wie können wir Teilnehmende/ Personensorgeberechtigte/ Mitarbeitende an Entscheidungen beteiligen?
- ▶ Welche Regeln werden nicht diskutiert aber erklärt?
- ▶ Wieso machen wir ...?

**Beispiele:**

- ▶ Freizeitregeln werden vorgestellt und dann mit den Teilnehmenden diskutiert.
- ▶ Teilnehmende werden an der Gestaltung der Inhalte beteiligt.
- ▶ Teilnehmende werden eingeladen, Verantwortung zu übernehmen.

#### 2.5.2.6 Sanktionen

Eine Sanktion ist ein „Zwangsmittel“, das eingesetzt wird, um ein unerwünschtes Verhalten zu unterbinden oder zu ändern. Eine Strafe ist eine spezifische Form einer Sanktion, die auf ein unerwünschtes Verhalten/ einen Regelbruch folgt.

**Fragen:**

- ▶ Wofür brauchen wir Sanktionen?
- ▶ Was bedeutet „angemessen“?
- ▶ Welche Regeln haben wir und wie wollen wir einen Regelbruch sanktionieren?

**Beispiele:**

- ▶ Sanktionen müssen fair, altersgemäß und angemessen sein.
- ▶ Sanktionen müssen im Team besprochen werden.
- ▶ Sanktionen müssen zum Regelbruch passen.
- ▶ Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist zu unterlassen.

<sup>8</sup><https://www.cvvm-westbund.de/website/de/cw/cvvm/das-macht-uns-aus/grundsätze-selbstverständnis-leitbild-pariser-basis/leitbild>



## 2.6 Satzung / Leitbild

Um den Stellenwert des Kindeswohls aufzuzeigen, ist es wichtig, das Schutzkonzept auch in der Satzung und / oder dem Leitbild zu verankern.

Ein Leitbild beschreibt das Selbstverständnis und die Grundsätze einer Organisation und richtet sich an Mitarbeitende, Teilnehmende (und deren Personensorgeberechtigten) und die Öffentlichkeit.

Es gibt Antworten auf die Fragen:

- ▶ Wofür stehen wir? (Vision / Selbstverständnis)
- ▶ Was wollen wir erreichen? (Mission / Ziel)
- ▶ Wie wollen wir es erreichen? (Grundsätze / Strategie)

### 2.6.1 Leitbild des CVJM<sup>8</sup>

1. Die Arbeit des CVJM geschieht auf der Grundlage der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM und der Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland.
2. Die Mitarbeitenden des CVJM sind im Glauben an Jesus Christus miteinander verbunden. Sie gehören verschiedenen christlichen Kirchen an. Der CVJM ist Teil der weltweiten Gemeinde Jesu Christi. Seine missionarische Arbeit trägt zum Aufbau der Gemeinde bei. Der CVJM sucht die Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen.
3. Die ehrenamtliche Mitarbeit ist im CVJM von wesentlicher Bedeutung. Ehrenamtliche und Hauptamtliche arbeiten partnerschaftlich zusammen.
4. Die Teilnahme an den Programmen des CVJM steht Jungen und Mädchen, Frauen und Männern aus allen sozialen, ethnischen, kulturellen und religiösen Gruppen offen. Die Angebote tragen zu gegenseitigem Verständnis und Respekt bei.
5. Im CVJM erleben vor allem junge Erwachsene, Jugendliche und Kinder die Liebe Gottes durch persönliche Zuwendung und Begleitung und werden zum Glauben an Jesus Christus eingeladen.
6. In der Gemeinschaft des CVJM sollen alle Wertschätzung erfahren, ihre Begabungen entdecken und entfalten und ihren Fähigkeiten entsprechend Verantwortung übernehmen.
7. Die Arbeit des CVJM geschieht ganzheitlich. Sie sieht den Menschen als Einheit von Geist, Seele und Leib, in seiner Beziehung zu sich selbst, zu anderen Menschen, zur Schöpfung und zu Gott. Sie geschieht in vielfältigen Formen der Jugendarbeit, der Jugendbildungs- und Jugendsozialarbeit.
8. Der CVJM ist ein demokratisch verfasster Jugendverband. Er vertritt jugendpolitisch die Interessen junger Menschen und unterstützt sie in der Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung.
9. Die CVJM sind regional, national und international vernetzt und bieten dadurch jungen Menschen die Chance, durch Begegnung und Austausch voneinander zu lernen und sich für ein gerechteres Zusammenleben in der Welt einzusetzen.

# Pariser Basis

*Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten. Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht geschwisterlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.*

## DIE ZUSATZERKLÄRUNG DES DEUTSCHEN CVJM

*Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM.*

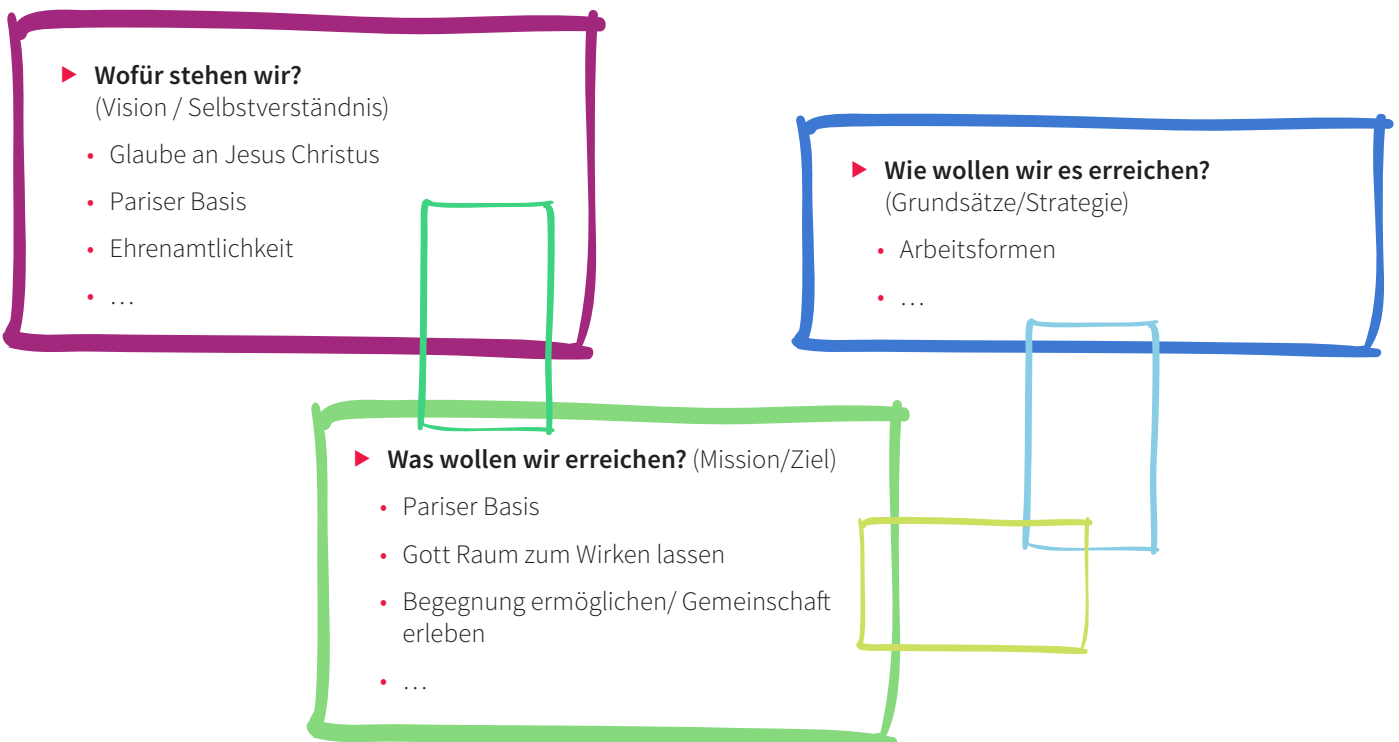
*Die Pariser Basis gilt heute im CVJM Deutschland für die Arbeit mit allen jungen Menschen.*



## 2.6.2 Leitbildentwicklung

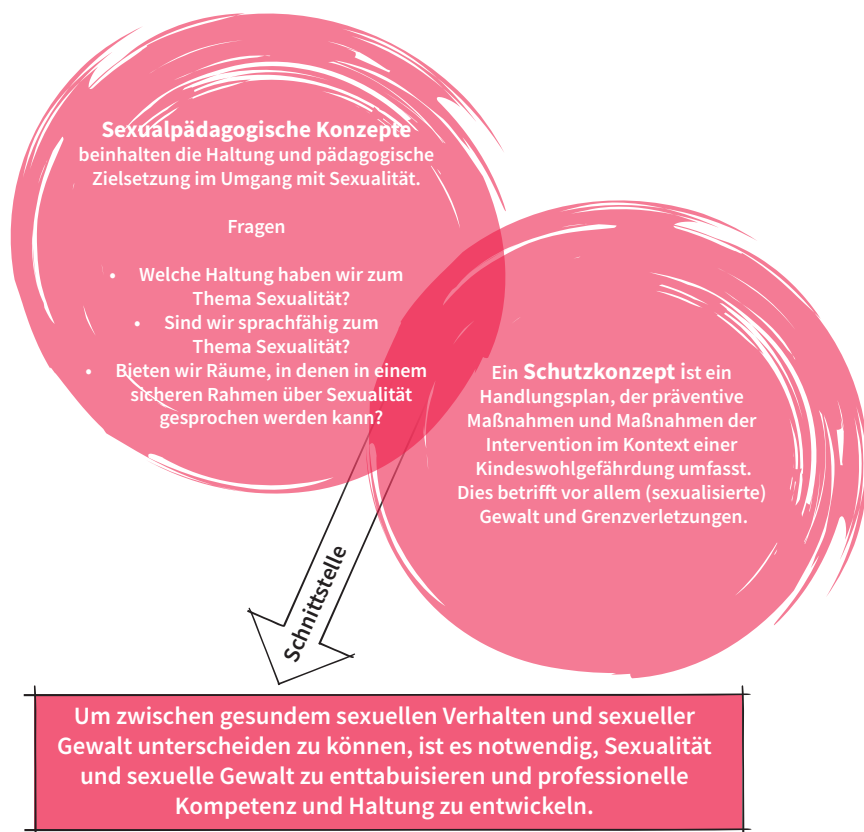
Die Entwicklung eines Leitbilds erfolgt gemeinsam und wird immer wieder an der Realität geprüft und ggf. angepasst.

Leitfragen dazu sind:



## 2.7 Sexualpädagogisches Konzept

BEVOR wir über Kindeswohlgefährdung nachdenken, ist es wichtig zu wissen, was wir eigentlich sexualpädagogisch in unserer Arbeit vermitteln wollen. In einem sexualpädagogischen Konzept legen wir hierfür die Grundlage. Prävention und Sexualpädagogik sind nicht identisch, aber wirken ineinander.



### 2.7.1 Sexualpädagogische Konzepte

- ▶ spiegeln die Haltung der Einrichtungen wider (Trägerschaft, Leitung, Mitarbeitende).
- ▶ fördern Lebenskompetenzen (Stärke, Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein, Autonomie).
- ▶ das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Menschen stark:
- ▶ Es macht sie sprachfähig für unterschiedlichste Themen.
- ▶ Es ermöglicht die Wahrnehmung vielfältiger Gefühle und Ausdrucksformen.
- ▶ Bei sexuellen Grenzverletzungen lassen sie sich nicht alles gefallen und können sich adäquat zur Wehr setzen.



### 2.7.3 Bausteine / Qualitätsmerkmale sexualpädagogischer Konzepte

- ▶ Haltung der Einrichtung: Was wird unter Sexualität verstanden?
- ▶ Sexuelle Bildung im Alltag (biologische, psychologische, kulturelle, soziale, politische, historische Sexualität, Wertevorstellung in der Gesellschaft)
- ▶ Verhaltensleitlinien für Mitarbeitende
- ▶ Gesetzliche Bestimmungen
- ▶ Nähe, Distanz und Intimität
- ▶ Zusammenarbeit mit Angehörigen
- ▶ Zusammenarbeit mit Behörden und Netzwerkpartner:innen
- ▶ Maßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt
- ▶ Vorgehen im Falle sexueller Gewalt

### 2.7.2 Sexualität

Sexualität ist in allen Phasen menschlichen Lebens (von Geburt bis Alter) körperlich, seelisch und sozial wirksam. Sexualität ist Bestandteil der menschlichen Identität.

Das heißt:

- ▶ Sexualität ist ein Grundaspekt menschlichen Seins.
- ▶ Wo immer wir Menschen begegnen, haben wir es auch mit Sexualität zu tun.
- ▶ Sexualität ist – in ihrer ganzen Unterschiedlichkeit – einfach da.
- ▶ Sexualität ist mehr als Geschlecht und Geschlechtsverkehr.



## 2.7.4 Rechtliches zum Thema „sexuelle Bildung“

Sexuelle Bildung im Sinne von Aufklärung ist eine „Erziehungsaufgabe“, über die die Personensorgeberechtigten (PSB) zu entscheiden haben. (§ 9 SGB VIII)

Das heißt:

- ▶ Angebote dürfen nicht dem (vermuteten) Willen der PSB widersprechen.
- ▶ Die Teilnahme an solchen Angeboten muss freiwillig sein.
- ▶ Inhalte dürfen nicht unter den Verdacht fallen, „Vorschub zu leisten“ (sexuelle Kontakte zu begünstigen oder ermöglichen).

## 2.8 Analyse von Risiken und Potenzialen

Die gesamte CVJM Arbeit wird beleuchtet und auf Risiken und Potenziale geprüft:

- ▶ Was gibt es bereits für präventive Maßnahmen im Bereich Schutzkonzept? -> Potenziale
- ▶ Welche Risiken entdecken wir für Kinder und Jugendliche in unserer Arbeit und wie können wir diesen entgegenwirken. -> Risiken

Eine Risiko- und Potenzialanalyse hilft dabei, einzuschätzen wie gut Teilnehmende und damit auch wir als Verantwortliche in unseren Veranstaltungen geschützt werden.

Wir empfehlen diese Analyse mit möglichst vielen Beteiligten (Vorstand, Mitarbeitenden, Teilnehmenden, Sorgeberechtigten) durchzusprechen und Änderungen ggf. zu priorisieren und umzusetzen. Darüber hinaus ist es sinnvoll immer wieder auf die Punkte zu schauen und sie ggf. neu zu bewerten.

## Vorlage für eine Analyse

### 1. Organisatorisches

Form	
Zeit	
Ort	
Leitung	
Team	

### 2. Risikoanalyse

Schaut euch die einzelnen Felder an und beantwortet sie nacheinander für eure jeweilige Gruppe / für eure Gruppen in dem ihr ein Kreuzchen rechts oder links setzt. Wir haben die Aufteilung so gewählt, dass die Antwort mit einem eher geringeren Risiko links steht. Rechts besteht dagegen ein höheres Risiko, bzw. hier besteht ein höherer Schutzbedarf. Setzt ihr ein Kreuzchen rechts, bedeutet das gleichzeitig, dass ihr bei diesem Punkt genauer hinschauen und euch später (im Verhaltenskodex) überlegen müsst, wie ihr gemeinsam dieses Risiko minimiert.

Zielgruppe	geringes Risiko	→	höheres Risiko
Kinder unter 3 Jahren	ja		nein
Kinder bis 7 Jahre	nein		ja
Kinder bis 12 Jahre	nein		ja
Kinder bis 15 Jahre	nein		ja
Jugendliche ab 15 Jahren	ja		nein
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf	nein		ja
Kinder / Jugendliche mit Behinderungen	nein		ja
Erwachsene mit Behinderungen	nein		ja

Fortsetzung auf Folgeseite

## Vorlage für eine Analyse

Fortsetzung

Zielgruppe	geringes Risiko		→ höheres Risiko
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung	nein		ja
Erwachsene	ja		nein
Zielgruppen unterschiedlicher Kulturen	nein		ja
LGBTQIA+ - Personen	nein		ja
Eigene Punkte			
Konkrete Verbesserungsvorschläge, wenn nötig/ möglich			

Dauer	geringes Risiko		→ höheres Risiko
Die Teilnehmenden wechseln häufig.	ja	teils, nein	nein
Die Veranstaltung findet regelmäßig statt.	sporadisch (1- bis 4-mal im Jahr)	mehrfach (z. B. auch mehr als 3 Tage hintereinander)	regelmäßig
Die Veranstaltung dauert ...	stundenweise	mehrere Stunden tagsüber	über Tag und Nach
Eigene Punkte			
Konkrete Verbesserungsvorschläge, wenn nötig/ möglich			

Intensität	geringes Risiko		→ höheres Risiko
Ein Vertrauensverhältnis zwischen einzelnen Personen kann aufgebaut werden	nein	vielleicht	gut möglich
Die Struktur der Veranstaltung beinhaltet eine Hierarchie / ein Machtverhältnis	nein	nicht auszuschließen	ja
Wie groß ist der Altersunterschied von Mitarbeitenden zur Gruppe / Teilnehmenden?	gering (weniger als 3 Jahre)	mittel (3 bis 5 Jahre)	hoch (über 5 Jahre)
Die Veranstaltung beinhaltet Übernachtungen gemeinsam in einem Zimmer / Zelt	nein		ja
Gibt es Kontakt zu den TN außerhalb des Angebots?	nein	nicht auszuschließen	ja
Gibt es Kontakt eines Mitarbeitenden zu einzelnen TN außerhalb des Angebots? (auch über Medien)	nein	nicht auszuschließen	ja
Gibt es Übernachtungen in Familien?	nein	nicht auszuschließen	ja
Eigene Punkte			
Konkrete Verbesserungsvorschläge, wenn nötig/ möglich			

## Vorlage für eine Analyse

Ort	geringes Risiko → höheres Risiko	
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche im Gebäude und auf dem Grundstück?	nein	ja
Gibt es Räume / Orte, die bewusst als Rückzugsmöglichkeit genutzt werden können?	nein	ja
Werden die oben genannten Räume / Orte zwischendurch „kontrolliert“?	ja	nein
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?	nein	ja
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zu den Räumen / dem Gelände haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?	nein	ja
Ist das Grundstück von außen einsehbar?	nein	ja
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	nein	ja
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	ja	nein
Eigene Punkte		
Konkrete Verbesserungsvorschläge, wenn nötig / möglich		

Mitarbeitende	geringes Risiko → höheres Risiko	
Sind die Mitarbeitenden in Bezug auf das Kindeswohl geschult?	ja	nein
Gibt es eine Selbstverpflichtungserklärung / einen Verhaltenskodex für Mitarbeitende?	ja	nein
Schlafen Mitarbeitende und Teilnehmende gemeinsam in einem Raum/ Zelt?	nein	ja
Liegt von jedem Mitarbeitenden ein unbedenkliches erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor?	ja	nein
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?	ja	nein
Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen, beratenden und seelsorgerlichen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz, Privatkontakte, Geschenke)?	ja	nein
Übernimmt die Leitung / das Team ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie Fehlverhalten wahrnimmt und / oder darüber informiert wird?	ja	nein

Fortsetzung auf Folgeseite

## Vorlage für eine Analyse

Fortsetzung

Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der persönlichen Beziehung gegenüber Mitarbeitenden?	ja		nein
Gibt es ein verbindliches, niederschwelliges und verlässliches Beschwerdemanagement?	ja		nein
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?	ja		nein
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?	ja		nein
Gibt es Maßnahmen zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen?	ja		nein
Eigene Punkte			
Konkrete Verbesserungsvorschläge, wenn nötig / möglich			

<b>Informationspolitik</b>	<b>geringes Risiko</b>	—————>	<b>höheres Risiko</b>
Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kindesschutzes informiert.	ja		nein
Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.	ja		nein
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?	ja		nein
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?	ja		nein
Gibt es Kontakt zu den TN außerhalb des Angebots?	ja		nein
Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?	ja		nein
Eigene Punkte			
Konkrete Verbesserungsvorschläge, wenn nötig/ möglich			

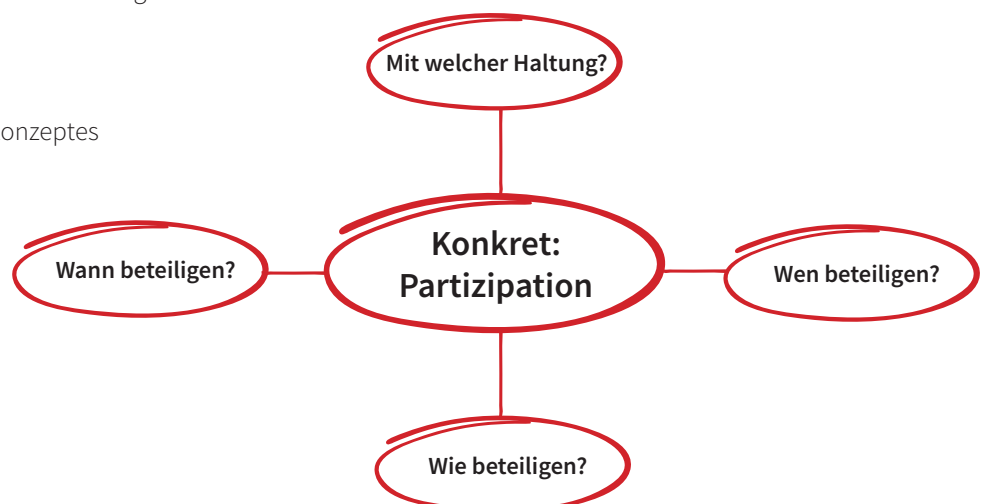
## Vorlage für eine Analyse

Organisation / Verband	geringes Risiko	→	höheres Risiko
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?	ja		nein
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?	ja		nein
Gibt es ein Präventionskonzept?	ja		nein
Gibt es Ansprechpartner:innen für Kindeswohl/ Schutzkonzept?	ja		nein
Gibt es eine „insofern erfahrende Fachkraft“?	ja		nein
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden eingefordert?	ja		nein
Sind Zuständigkeiten und Strukturen verlässlich und klar geregelt?	ja		nein
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?	ja		nein
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?	ja		nein
Gibt es einen Presseverantwortlichen?	ja		nein
Eigene Punkte			
Konkrete Verbesserungsvorschläge, wenn nötig/ möglich			

## 2.9 Partizipation

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle gegenüber Erwachsenen. Ein CVJM, der Mitsprache einräumt und dafür Strukturen schafft, stärkt Kinder und Jugendliche auch für deren Alltag außerhalb des CVJM.

- ▶ Systematische Beteiligung verringert Machtgefälle / Hierarchien
- ▶ Beteiligung ist wichtiger Schutzfaktor gegen (sexualisierte) Gewalt
- ▶ Welche Personen(gruppen) sollten miteinbezogen werden?
  - bei der Risikoanalyse
  - für den Verhaltenskodex
  - in die Entwicklung eines Schutzkonzeptes
  - in die regelmäßige Überprüfung



### 2.9.1 Fragenbogen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen<sup>9</sup>

- ▶ Können Kinder und Jugendliche die Angebote, den Alltag der Gemeinde mitbestimmen und mitgestalten?
- ▶ Wie werden Regeln aufgestellt und kommuniziert?
- ▶ Gibt es Strukturen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Gruppenrat, Gruppensprecher oder Ähnliches)?
- ▶ Wird Kindern und Jugendlichen regelmäßig Gelegenheit gegeben über Themen zu sprechen, die für sie relevant sind?
- ▶ Ist die Gesprächsatmosphäre in Ihren Angeboten so vertrauensvoll, dass Kinder und Jugendliche wissen, dass es keine Tabu-Themen gibt?
- ▶ Wird in Gruppen und Angeboten regelmäßig darüber gesprochen, ob und wenn ja, welche Gefährdungen Kinder und Jugendliche wahrnehmen, was für sie Grenzverletzungen sind und wo sie allgemein Probleme im Gruppen geschehen und in der Interaktion zwischen Kindern /Jugendlichen und Mitarbeitenden wahrnehmen?
- ▶ Sind Kindern und Jugendlichen Informationen über Hilfe und Beratung bekannt und sind die dahinterstehenden Entscheidungsprozesse auch für sie transparent?
- ▶ Sind Kinder und Jugendliche, Eltern /Sorgeberechtigte und Mitarbeitende über ihre Rechte aufgeklärt worden – und zwar so, dass sie diese Rechte verstehen und wissen, wo sie Unterstützung erhalten?

*Kinder und Jugendliche haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.*

(UN-Kinderrechtskonvention Artikel 12 und 13)

### 2.9.2 Praktische Beteiligung

Wenn ihr Regeln für die Jungschar, das KonfiCastle, ... festlegt, wie viel Mitsprache haben die Teilnehmenden?

Ihr könnt zum Beispiel Regeln gemeinsam aufstellen, beginnend mit:

*„Wir wollen hier gut miteinander auskommen und dafür brauchen wir ein paar Regeln, auf die wir uns zusammen einigen. Deshalb sammeln wir gemeinsam, was wichtig ist, damit sich hier jeder:r sicher und gut aufgehoben fühlen kann.“*

Dann sammelt ihr die Punkte, die von Teilnehmenden und Mitarbeitenden genannt werden, bewertet die Aussagen und erklärt (#Transparenz), warum euch welche Regeln wichtig sind bzw. lasst die Teilnehmenden erklären, was wichtig ist.

Vernünftig ist es, so wenige Regeln so konkret wie möglich zu machen, das bedeutet aber auch, dass Begriffe wie Respekt (das kommt eigentlich immer) erklärt werden müssen.

#### Ein Beispiel aus der Konfiarbeit in den Kirchengemeinden BOB (Bicken, Offenbach, Ballersbach):

1. Wir respektieren einander. Das heißt:
  - ▶ Wir benehmen uns so, dass es den anderen gut geht.
  - ▶ Wir hören einander zu.
  - ▶ Wir akzeptieren, wenn jemand „Nein“ sagt.
  - ▶ Wir denken erst nach, bevor wir etwas zu oder über jemanden sagen.
  - ▶ Wir sagen höflich, wenn uns etwas stört.
  - ▶ Wir fragen erst, bevor wir etwas tun.
  - ▶ Wir melden uns so früh wie möglich ab, wenn wir nicht können.
2. Die WhatsApp-Gruppe ist nur für Orgakram. Nummern werden nicht an andere weitergegeben.
3. Die Konfitage werden so vorbereitet, dass wir nicht nur rumsitzen, sondern auch Spielen oder Basteln.

Diese Regeln haben wir in den Gemeindehäusern aufgehängt, den Personensorgeberechtigten gegeben und üben immer wieder, was „Respekt“ bedeutet. Alle drei bis vier Monate schauen wir gemeinsam, ob die Regeln so noch in Ordnung sind. Das klingt mühsam, hilft uns aber, zusammen eine gute Zeit zu haben.

## 2.10 Prävention

Der Begriff Prävention bedeutet Zuvorkommen, Abschreckung oder Vorbeugung. In der Sozialen Arbeit wird Prävention als vorbeugendes Handeln verstanden, mit dem man unerwünschte Entwicklungen vermeiden will.

In Bezug auf das Kindeswohl bedeutet es nicht nur Strukturen zu schaffen, in denen Kinder und Jugendliche sichere Räume vorfinden, sondern auch Kinder und Jugendliche selbst/ ihr Selbstbewusstsein zu stärken.

Das kann über Spiele, Geschichten, Gespräche geschehen. Wichtig ist, dass es in allen Bereichen zu einer Grundhaltung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen wird.

Es bedeutet, das Nein eines Teilnehmenden zu akzeptieren, aber auch auf die eigenen Grenzen als Mitarbeiter:in zu achten.

## 2.11 Beschwerdemanagement

Generelle Haltung: Eine Beschwerde wird als konstruktive Kritik gesehen, die auf einen Missetand aufmerksam macht, der verbessert werden kann.

- ▶ Woher kommt das?
  - Die Begriffe kommen aus der Wirtschaft und bezeichnen alle systematischen Maßnahmen, die ein Unternehmen nach eingehenden Beschwerden / Reklamationen unternimmt.
- ▶ Was bringt das?
  - Wirtschaft = Kundenfreundlichkeit und Kundenbindung trotz eines negativen Erlebnisses.
  - In der Kinder- und Jugendarbeit = Kinder und Jugendlichen fühlen sich ernst genommen, lernen sich zu beteiligen und lernen auch Unangenehmes auszusprechen.
- ▶ Wie leben wir das?
  - **Grundhaltung:** „Was du fühlst und sagst, ist für uns wichtig!“
    - „Wir wollen von dir lernen, um die Jungschar besser zu machen.“
    - Kinder und Jugendliche werden wert schätzend angesprochen und behandelt.
    - Kinder und Jugendliche werden zu Selbstachtung und Anerkennung der anderen angeleitet.

- Wir brauchen eine **Systematik für den Umgang mit Beschwerden.**
  - Es muss klar sein, wo und bei wem ich mich wie beschweren kann.
  - Die Beschwerden müssen dokumentiert und bearbeitet werden.
- Ideen:
  - Öffentlich eine Tafel mit Ansprechpersonen aufstellen
  - Meckerkasten aufstellen
  - Frankierte und adressierte Postkarten für Beschwerden auslegen.

**Wichtig:** Beschwerden **ernstnehmen – aufschreiben** und innerhalb einer festgelegten Zeit (z. B. 2 Wochen) reagieren.



## 2.12 Interventionsplan

Eine Vermutung von (sexualisierter) Gewalt stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Deswegen ist wichtig einen vorher ausgefertigten Plan zu haben, was jetzt zu tun ist. Die Handlungsleitfäden müssen eine möglichst klare und gleichzeitig einfache Anleitung für den Umgang mit entsprechenden Krisensituationen sein.

Das betrifft sowohl die Verdachtsfälle, die keine Vorfälle im eigenen Verein (in Gruppen, Veranstaltung oder Mitarbeitende) betreffen, sondern auch Verdachtsfälle, von denen wir hören/ erzählt bekommen.

Vor Ort unterscheiden sich die Wege und Zuständigkeiten, deshalb müssen Verantwortliche im Vorfeld die Frage der konkreten Zuständigkeit klären. Das erfordert etwa drei Anrufe oder Emails, macht Euch es aber im Fall der Fälle leichter, angemessen zu reagieren:

- ▶ Wer ist in unserem CVJM / für unsere Veranstaltung verantwortlich?

- ▶ Wer ist die / der nächste Ansprechpartner:in bei Jugendamt, Polizei, Kirche und / oder CVJM?

Das Jugendamt bei Euch vor Ort ist entweder selbst zuständig oder hat den Bereich an einen freien Träger abgegeben. Wer das ist, muss Euch das Jugendamt sagen.

Die Polizei hat deutschlandweit Fachstellen bzw. Fachkommissariate, die sich mit sexualisierter Gewalt beschäftigen. Welche Stelle für Euch zuständig ist findet ihr unter<sup>9</sup>:

<https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/missbrauch-verhindern/polizeidienststellen/>

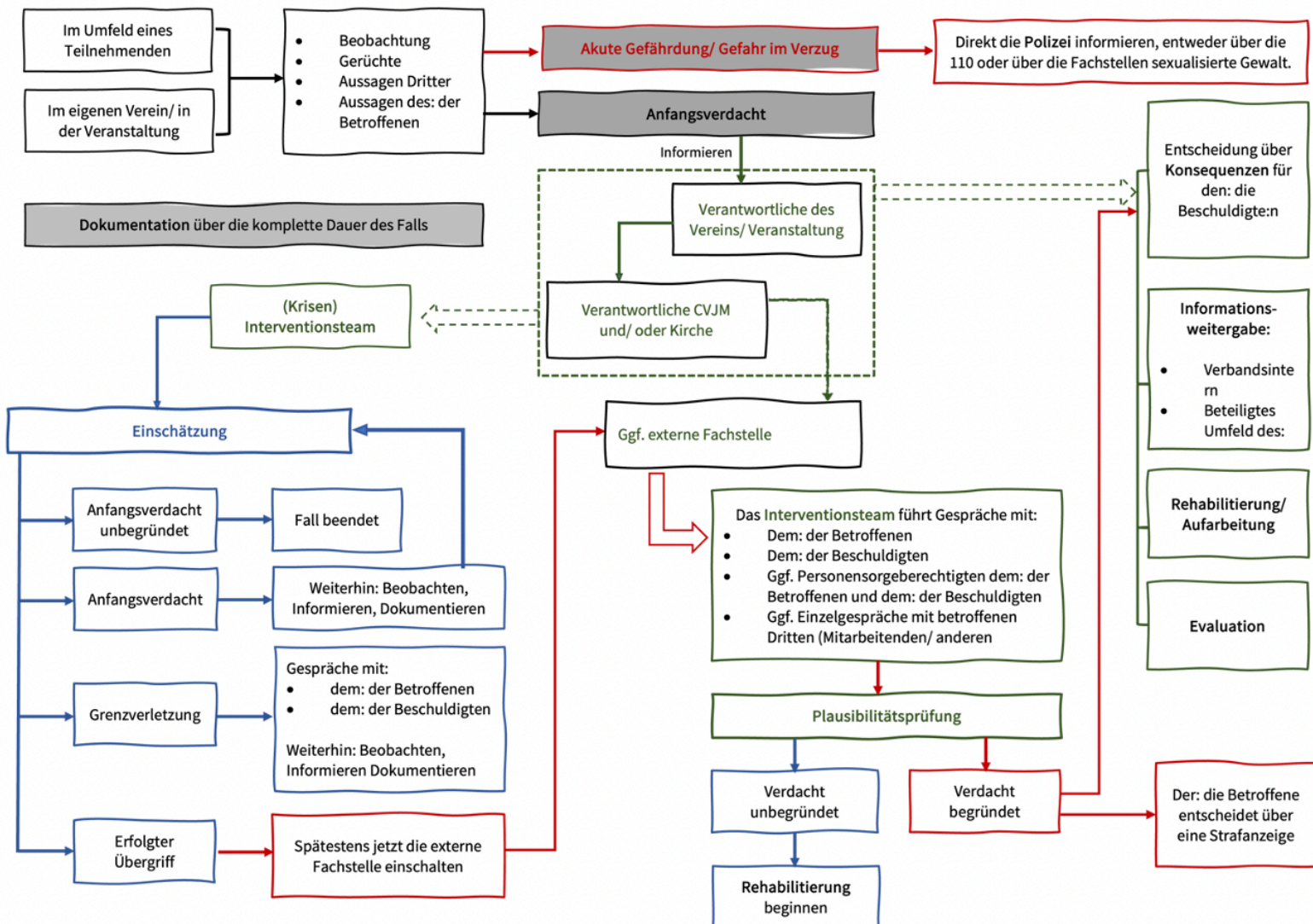
Wenn Ihr als CVJM mit der Kirche vor Ort, dem Dekanat oder Kirchenkreis kooperiert, klärt mit den dort benannten Verantwortlichen, ob und wenn ja wer für Euch Ansprechpartner sein wird.

**Wenn du einen Verdacht hast oder dir jemand etwas erzählt, dann:**

<sup>9</sup>Polizeidienststellen und Fachkommissariate im Internet



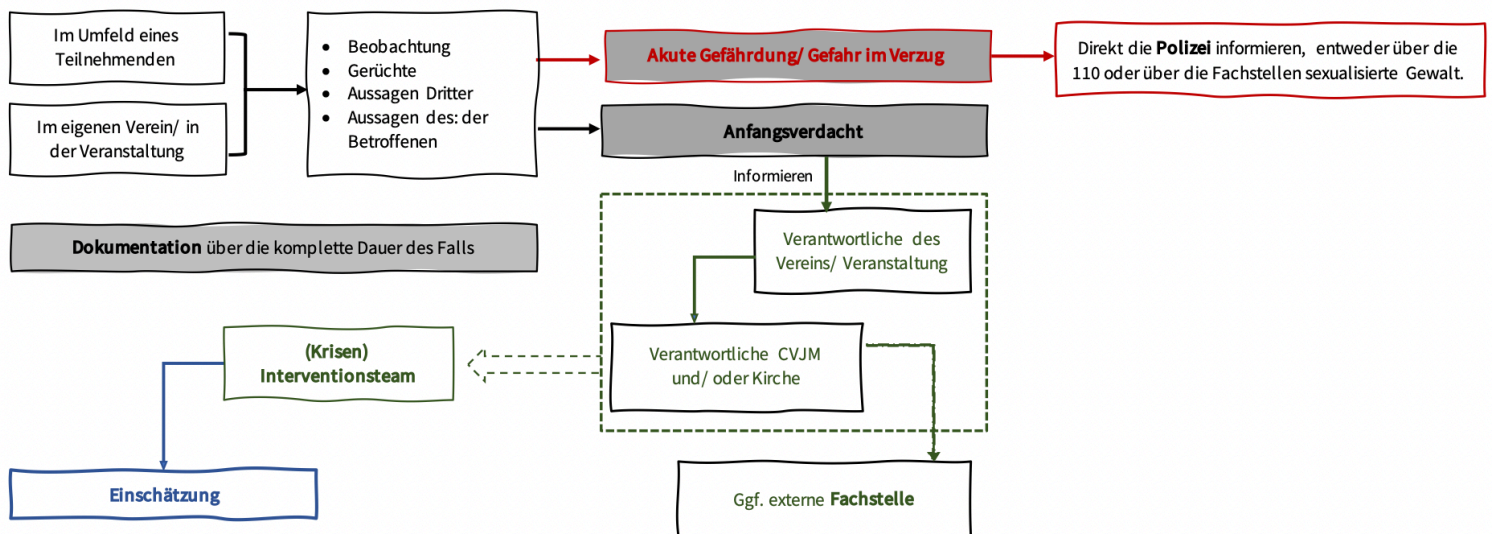
### 2.12.1 Interventionsplan für Verantwortliche





## 2.12.2 Interventionsplan für Mitarbeitende

Für Mitarbeitende reicht zu wissen, an wen sie sich wenden müssen und wie man dokumentiert:



## 2.12.3 Dokumentation

Die Dokumentation während des gesamten Vorgangs – zumindest solange Eure Beteiligung andauert – ist enorm wichtig. Sie hilft bei der Fallereinschätzung, zur persönlichen Reflexion und bei möglichen Zeugenaussagen, sollte ein Verfahren angestoßen werden.

Die Dokumentationsbögen müssen gut gesichert und für andere unzugänglich aufbewahrt werden.

Für die Frist zur Aufbewahrung der Dokumentation werden unterschiedliche Vorschläge gemacht. KiTa's bewahren Dokumentationen 30 Jahre lang auf, das Jugendamt zehn Jahre ... wir empfehlen mindestens zehn, in Fällen von dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt solange es möglich ist.

### Dokumentation des Anfangsverdachts

Anlass des Gesprächs	
Beteiligte am Gespräch	
Datum, Dauer	
Ort	
Name/Alter der betroffenen Person	
Name/Alter der tatverdächtigen Person	
Beziehungsstatus der Personen	
Name von Zeugen	
Beobachtung anderer Personen (Zeugen)	
Austausch mit Kollegen:innen und anderen Personen	

## Dokumentation der Reflexion

Reflexion des Gesprächs	
Datum, Dauer, Ort	
Ort	
Beteiligte am Gespräch	
Persönliche Eindrücke	
Erklärungsmöglichkeiten	
Eigene Hypothesen	
Unterstützungsmöglichkeiten für den / die Betroffene:n	
Mögliche Gefahren	
Nächste Schritte	
Eigene emotionale Lage	
Ergänzungen	
Weiterleitung der Informationen an	

### 2.13 Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit hat in Bezug auf Schutzkonzepte zwei zeitliche Ebenen, „Vorher“ und „Nachher“.

Öffentlichkeitsarbeit schafft Transparenz, wenn über Prävention im Verein gesprochen wird, dann tut dies auch gegenüber Dritten. Veröffentlichung des CVJM – Deutschland wie „Willkommenskultur im CVJM“ und „Präventionsgrundsätze“ können helfen zu erzählen, wie Schutzbefohlene bei Euch sichere Räume finden können und wie Ihr daran arbeitet. Benennt die Verantwortlichen, an die man sich wenden kann, und welche Möglichkeiten der Prävention und Partizipation ihr bietet.

Wenn ein Verdachtsfall sexualisierter Gewalt im Verein auftritt oder jemand aus eurem Verein verdächtigt wird, wird euch nicht nur die Polizei als Zeugen hören wollen – auch wird die Presse um Stellungnahmen bitten. Benennt gegenüber Anfragen der Presse eine unbeteiligte Kontaktperson, die ihr in alle Absprachen einbezieht. Sprecht aber mit der Polizei ab, was ihr öffentlich

macht. Bereitet mit den Beteiligten ein gemeinsames Wording sowie Q & A vor, nach dem ihr unbedingt vorgeht.

Es ist sinnvoll darauf hinzuweisen, dass:

- ▶ ihr über laufende Verfahren keine Auskunft geben dürft und werdet. Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und auch der / des Beschuldigten sind für euch bindend.
- ▶ ihr mit Polizei und Staatsanwaltschaft zusammenarbeitet, um den Fall lückenlos aufzuklären.
- ▶ ihr mit den zuständigen Stellen ein Kriseninterventionsteam installiert, das Betroffene und auch Euch als Verein begleitet.
- ▶ ihr in Bezug auf Kinderschutz dieses (Beispiele benennen) tut und getan habt.

Zusätzlich: Nutzt direkte Kontakte zu Pressevertreter:innen und fragt zusätzlich bei den Pressestellen der Kirchenkreise oder Dekanate oder bei der Pressestelle der Polizei um Unterstützung.

## 2.14 Aufarbeitung

Wenn ein Fall in einem Verein / einer Gruppe aufgetreten ist, ist neben der Intervention die Aufarbeitung des Vorfalls wichtig. Dabei können die Fachstellen, die bereits in den Fall einbezogen wurden, helfen oder weitervermitteln.

Zielgruppe der Aufarbeitung sind vor allem die primär beteiligten betroffenen Personen, also die Schutzbefohlenen sowie deren Personensorgeberechtigten und direkte Bezugspersonen. Darüber hinaus betrifft ein Aufarbeitungsprozess auch Mitarbeitende und Verantwortliche des Vereins.

Ziele eines Aufarbeitungsprozesses sind:

- ▶ Identifizierung von Fehlerquellen
- ▶ Behebung der erkannten Fehlerquellen
- ▶ Dokumentation des Vorfalls
- ▶ Schaffung von Hilfsangeboten für direkt und indirekt Betroffene
- ▶ Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden

**Ein Aufarbeitungsprozess geschieht auf zwei Ebenen:**

- ▶ Institutionelle Aufarbeitung  
Ziel der institutionellen Aufarbeitung ist, das betroffene System (den Verein) wieder handlungsfähig zu machen, das Geschehene systematisch zu analysieren und daraus Strukturen, Handlungsweisen oder Abläufe zu verändern und transparent zu machen. Das alles dient der Prävention vor erneuten Vorfällen und ermöglicht, das Vertrauen in das System wieder aufzubauen.
- ▶ Individuelle Aufarbeitung  
Ein Vorfall in einem Verein traumatisiert eine Vielzahl von Personen. Das Geschehene verarbeiten zu können ist Ziel individueller Aufarbeitung. Dabei geht es um die Begleitung externer Fachkräfte.

Hinweis: Vereine „haften“ nur innerhalb dieses strafrechtlichen Rahmens, wenn sie grob fahrlässig gehandelt haben. In erster Linie geht es um die Schuld des Täters / der Täterin, diese werden – auch finanziell – zur Verantwortung gezogen.

Es gibt neben diversen Sicherungssystemen auch die sog. Anerkennungsleistungen. Das sind finanzielle Leistungen, die das erlittene Leid nicht ungeschehen oder wiedergut machen können, aber zum Ziel haben, anzuerkennen, dass Unrecht geschehen ist. Betroffene verjährter Taten, die in einer Institution stattgefunden haben, können diese Leistungen beantragen. Ob Anspruch ein Anspruch besteht, wird von einer unabhängigen Kommission geprüft.

## 2.15 Rehabilitierung

Rehabilitierung bedeutet, die verletzte Ehre einer Person wiederherzustellen und die Wiedereinsetzung in frühere Rechte. Im Kontext des Kinderschutzes geht es vor allem um die Betroffenen, aber auch um Personen (und damit auch die Organisation), die zu Unrecht beschuldigt wurden.

### Rehabilitierung Betroffener

Betroffene müssen sich im Schnitt sieben Mal jemandem anvertrauen, bevor ihnen geglaubt wird. Eine Rehabilitierung Betroffener muss zum Ziel haben, ihnen glaubhaft erklären zu können, warum ihnen (sexualisierte) Gewalt angetan werden konnte und dass dies gründlich aufgearbeitet wird. Außerdem muss es eine Anerkennung der Schuld, eine öffentliche Entschuldigung geben.

Betroffene und ihre Bezugspersonen, welche die Organisation auf Grund eines Falls (sexualisierter) Gewalt verlassen, tun dies im Wissen, dass dafür Verständnis besteht, aber auch dafür, dass eine Rückkehr immer möglich ist.

### Rehabilitierung falsch Beschuldigter

Falsche Beschuldigungen können ihren Grund in einer bewusst falschen Anschuldigung oder in einer falsch interpretierten Situation, Äußerung oder Handlung resultieren.

Wenn eine Person durch jemanden absichtlich und nachweislich falsch beschuldigt wird, muss dies nicht nur öffentlich klargestellt werden, sondern auch mit den Beschuldigten aufgearbeitet werden. Dabei geht es darum, die Situation und deren Folgen zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu schaffen. Sollte die falsche Beschuldigung durch einen Erwachsenen erfolgt sein, sind unter anderem strafrechtliche Maßnahmen möglich.

### Inhalte einer Rehabilitierungsstrategie:

- ▶ Sensibilisierung aller Beteiligten für die Konsequenzen von (Falsch-)Beschuldigungen
- ▶ Öffentliche Klarstellung
- ▶ Strategien zur Wiedereingliederung oder Versetzung des / der Mitarbeitenden
- ▶ Gründe der Falschbeschuldigungen erkennen und danach handeln
  - Erkennen und Einordnung der Fehlinterpretation ohne Sanktionierung der Beschuldigten
  - Erkennen und Einordnung einer falschen Beschuldigung mit Sanktionierung der Beschuldigten

**Mehr Informationen dazu gibt es unter:**

- ▶ <https://www.fonds-missbrauch.de>



- ▶ <https://www.ekd.de/Ansprechpartner-fuer-Missbrauchsopfer-23994.htm>



Materialtipps dazu:

- ▶ [www.cdn.web-site-editor.net/e0f-892d99bf54928a5e-74c5604eb33fa/files/uploaded/Konflikt-Broschuere\\_EKHN.pdf](http://www.cdn.web-site-editor.net/e0f-892d99bf54928a5e-74c5604eb33fa/files/uploaded/Konflikt-Broschuere_EKHN.pdf)



- ▶ [www.ejwue.de/service/praevention-sexuelle-gewalt](http://www.ejwue.de/service/praevention-sexuelle-gewalt)



- ▶ <https://www.ev-ju-gend-westfalen.de/>



## 2.16 Fortbildung und Information

Regelmäßige Fortbildungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ müssen allen Mitarbeitenden, gleich ob ehren-, neben- oder hauptamtlich tätig, regelmäßig angeboten werden. Der Vorstand muss darauf achten, dass jede:r Mitarbeitende an einer solchen Fortbildung teilgenommen hat.

Fortbildungen können von verschiedenen Institutionen angeboten werden und verschiedene Themen vertiefen, für neue Mitarbeitenden ist eine Grundlagenschulung notwendig.

Mögliche vertiefende Themen können sein:

- ▶ Wie erstelle ich Schutzkonzepte?
- ▶ Wie erkenne ich Kindeswohlgefährdung?
- ▶ Wie gehen Täter:innen vor (Täterstrategien)?
- ▶ Wie kann das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen gestärkt werden?
- ▶ ...



### 2.16.1 Mutmacher für Kinder und Jugendliche

#### Dein Körper gehört dir!

Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!

#### Vertraue deinem Gefühl!

Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.

#### Du hast ein Recht, nein zu sagen!

Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: „Nein, das will ich nicht!“ Trau dich, auch wenn es nicht so einfach ist! Du kannst auch laut werden!

#### Unheimliche Geheimnisse darfst du weiter erzählen!

Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel Geburtstagsüberraschungen. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.

#### Du hast ein Recht auf Hilfe!

Hole Hilfe, wenn du das brauchst, das kann dir niemand verbieten. Und wenn der, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!

#### Keiner darf dir Angst machen!

Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere etwas Schlechtes verbergen will.

#### Du bist nicht schuld!

Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du Nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

## 2.17 Evaluation des Schutzkonzeptes

Kein Konzept ist für die Ewigkeit. Da Menschen und Aktionen wechseln, bzw. sich verändern, ist es wichtig, regelmäßig das Konzept zu prüfen und ggf. anzupassen.

**Werden die Ziele des Schutzkonzeptes durch unsere Maßnahmen erreicht? Wenn nein, wo muss nachgebessert werden?**

- ▶ Kultur der Achtsamkeit
- ▶ Schutzmaßnahmen schaffen (Prävention)
- ▶ Risiken, dass Menschen Opfer von (sexualisierter) Gewalt werden, senken
- ▶ Handlungssicherheit für Verantwortliche
- ▶ Ansprechpersonen für Kinder und Jugendliche

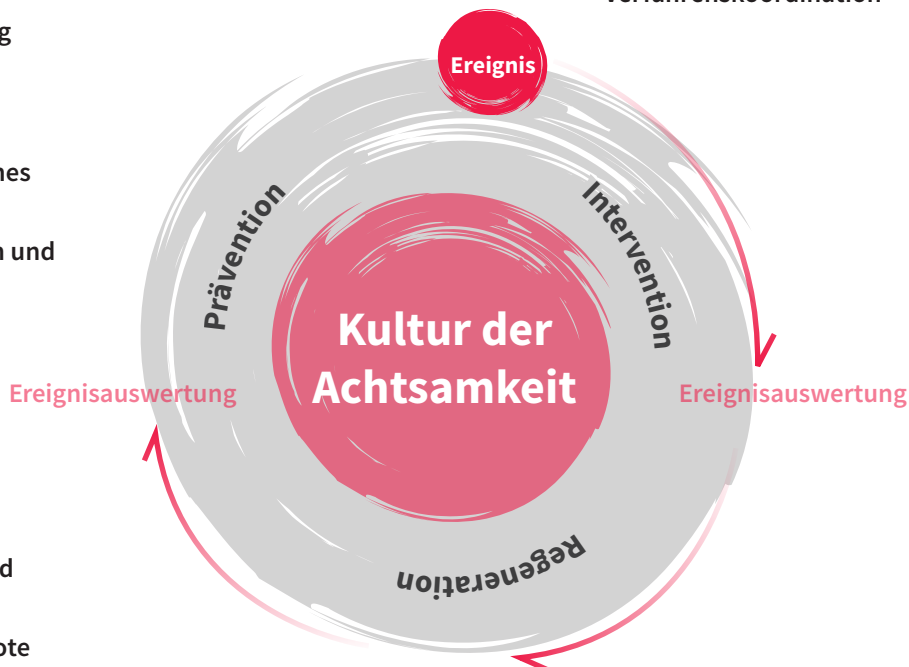


### Schutzkonzept

- ▶ Führungszeugnis
- ▶ Selbstverpflichtung
- ▶ Verhaltenskodex
- ▶ Leitbild
- ▶ Sexualpädagogisches Konzept
- ▶ Analyse der Risiken und Potenziale
- ▶ Partizipation
- ▶ Beschwerdeverfahren/-management
- ▶ Interventions-/Notfallplan
- ▶ Fortbildung(en) und Information
- ▶ Präventionsangebote

### Verdacht oder Ereignis

- ▶ Vorgehen nach Interventionsplan
  - Plausibilitätsprüfung
  - Krisenkommunikation
  - Verfahrenskoordination



### Wiedergewinn von Vertrauen

- ▶ Stabilisierung
- ▶ Kommunikation und Seelsorge
- ▶ Rehabilitierung Betroffener
- ▶ Begleitung der Gruppen und Gremien

# 3

# KONTAKT

## 3.1 Schnelle Hilfe

- ▶ **Hilfetelefon sexueller Missbrauch** (0800-2255530): **Kostenlose und anonyme** Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten.
- ▶ **Die Polizei hat deutschlandweit Fachstellen bzw. Fachkommissariate, die sich mit sexualisierter Gewalt beschäftigen. Welche Stelle für Euch zuständig ist findet ihr unter:**
  - » <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipsps/sexualdelikte/missbrauch-verhindern/polizeidienststellen/>
- ▶ **Nummer gegen Kummer** (116 111): Kostenlose Nummer für alle Themen, die Kinder und Jugendliche betreffen. E-Mail-Beratung:
  - » [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)
- ▶ **Hilfeportal:** Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
  - » [www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)
- ▶ **Weitere Adressen von Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt vor Ort**
  - » [www.wildwasser.de](http://www.wildwasser.de)
  - » [www.zartbitter.de](http://www.zartbitter.de)

Polizei-Fachstellen



Nummer gegen Kummer



Hilfeportal



Wildwasser



Zartbitter



## 3.2 Ansprechpersonen im CVJM-Westbund

Wir stehen als Ansprechpersonen im CVJM-Westbund zur Beratung im Verdachtsfall und im Krisenfall zur Verfügung. Mails werden vertraulich behandelt und nicht weitergeleitet, auch wenn wir z. B. im Urlaub sind. Dann ist vertretend die Geschäftsstelle des CVJM-Westbund e. V. zu erreichen. Aktuelle Kontaktdaten sowie weiterführende Links findest du auf unserer Website:

- » [www.cvjm-westbund.de/schutzkonzept](http://www.cvjm-westbund.de/schutzkonzept)



**Katrin Lindner**

Bundessekretärin für Jungschar und andere Formen der Arbeit mit Kindern – Ansprechpartnerin für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt

☎ 0176 764 961 39

✉ [k.lindner@cvjm-westbund.de](mailto:k.lindner@cvjm-westbund.de)



**Kerstin Möller**

Bundessekretärin für Bildung, Begleitung und Beratung in Südhessen – Ansprechpartnerin für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt

☎ 02772 6 46 11 69

☎ 0160 90 58 72 27

✉ [k.moeller@cvjm-westbund.de](mailto:k.moeller@cvjm-westbund.de)



**Jendrik Peters**

Bundessekretär für Bildung und Außenvertretungen

☎ 0201 33 08 65 67

☎ 0176 32 91 45 61

✉ [j.peters@cvjm-westbund.de](mailto:j.peters@cvjm-westbund.de)



**Denis Werth**

Bundessekretär für Jugendevangelisation u. Sport – Ansprechpartner für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt

☎ 06447 8 87 96 32

☎ 01523 3 88 73 68

✉ [d.werth@cvjm-westbund.de](mailto:d.werth@cvjm-westbund.de)



### 3.3 Was passiert, wenn ich mich melde?



**Kontaktaufnahme:  
Worum geht es?**



**Schulung/Beratung**



**Vereine/Vorstände**



**Thema  
Zielgruppe  
Termin**



**Verdachtsfall**



**Wer meldet sich?**

**Betroffene\*r  
Angehörige\*r  
Freund\*innen  
Beobachter\*innen  
Behörden**



**Was wird besprochen?**

**Beratung/Gespräch**

- >> **Dokumentation**
- >> wenn nötig:  
**Weitervermittlung**
- >> **Nächste Schritte** nach dem  
jeweiligen **Interventionsplan**



## Basishefte im CVJM

In den Basisheften bündelt der CVJM-Westbund Informationen und Arbeitshilfen, die für die CVJM-Arbeit vor Ort relevant sind. Neben dem vorliegenden Basisheft ist bisher das »Basisheft CVJM Start up« erschienen. Es kann kostenfrei beim CVJM-Westbund e. V. (info@cvjm-westbund.de oder Tel. 0202 57 42 11) bestellt oder unter [www.cvjm-westbund.de/basishefte](http://www.cvjm-westbund.de/basishefte) angesehen und heruntergeladen werden.



**CVJM  
Start up!  
Impulsheft  
zur CVJM-  
Gründung**

Motivieren für  
CVJM, Grün-  
den praktisch,  
durchhalten,  
neu orientieren